



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

Wahl ex
356/ME

DRINGEND

Bei Beantwortung bitte angeben

Zahl: 42.101/11-IV/6/94

DVR: 0000051

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberichtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG); Begutachtung

Sachbearbeiter: STEIN
 Telefon: 531 26 DW 2051

Gesetzentwurf	
Zl.	57
- GE/19	
Datum	26.8.1994
Verteilt	30.8.94

81 Aisch - Karant

An die
 Parlamentsdirektion
1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeiert sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO) sowie den Entwurf eines Bundesgesetzes über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberichtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG) jeweils samt Vorblatt und Erläuterungen in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachfolgende im Begutachtungsverfahren befaßte Stellen wurden um Stellungnahme bis **20. Oktober 1994** ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
 der Rechnungshof
 die Volksanwaltschaft
 der Verfassungsgerichtshof
 der Verwaltungsgerichtshof
 die Finanzprokuratur
 das Bundeskanzleramt
 alle Bundesministerien
 das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform
 das Büro der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten
 das Bundeskanzleramt -Verfassungsdienst

- 2 -

das Bundeskanzleramt - Abteilung I/11
das Bundeskanzleramt - Abteilung I/12
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mag. EDERER
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. KOSTELKA
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. DITZ
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Dr. FEKTER
der Österreichischen Rat für Wissenschaft und Forschung
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung
alle Ämter der Landesregierungen
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
alle Unabhängigen Verwaltungssenate
der Datenschutzrat
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
der Österreichische Städtebund
der Österreichische Gemeindebund
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft
der Österreichische Arbeiterkammertag
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
der Österreichische Landarbeiterkammertag
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag
alle Rechtsanwaltskammern
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Dentistenkammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundesingenieurkammer
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe
die Vereinigung österreichischer Industrieller
der Österreichische Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
der Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
die Österreichische Bischofskonferenz
der Österreichische Bundestheaterverband
die Österreichische Hochschülerschaft
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren
die Österreichische Rektorenkonferenz
der Verband der Professoren Österreichs
das Österreichische Normungsinstitut

**Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum
Europäischen Parlament
(Europawahlordnung - EuWO)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1. Anwendungsbereich
- § 2. Ausschreibung der Wahl, Wahltag, Stichtag
- § 3. Wahlkreis, Stimmbezirke
- § 4. Wahlbehörden
- § 5. Wirkungskreis der Wahlbehörden und der Wahlleiter
- § 6. Vertrauenspersonen
- § 7. Beschlüßfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden
- § 8. Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter
- § 9. Gebührenanspruch der Mitglieder der Wahlbehörden
- § 10. Aktives Wahlrecht
- § 11. Wählerverzeichnisse
- § 12. Ort der Eintragung
- § 13. Auflegung des Wählerverzeichnisses
- § 14. Kundmachung in den Häusern
- § 15. Ausfolgung von Abschriften an die Parteien
- § 16. Einspruch
- § 17. Verständigung der zur Streichung beantragten Personen
- § 18. Entscheidung über Einsprüche
- § 19. Richtigstellung des Wählerverzeichnisses
- § 20. Berufung
- § 21. Behandlung der nach dem Europa-Wählerevidenzgesetz erhobenen Einsprüche und Berufungen
- § 22. Abschluß des Wählerverzeichnisses
- § 23. Berichte über die Zahl der Wahlberechtigten
- § 24. Teilnahme an der Wahl
- § 25. Ort der Ausübung des Wahlrechts
- § 26. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
- § 27. Ausstellung der Wahlkarte
- § 28. Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte
- § 29. Wählbarkeit
- § 30. Einbringung, erste Überprüfung und Unterstützung der Wahlvorschläge
- § 31. Inhalt der Wahlvorschläge

- § 32. Unterscheidbarkeit der Parteibezeichnungen und Kurzbezeichnungen in den Wahlvorschlägen
- § 33. Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter
- § 34. Überprüfung der Wahlvorschläge
- § 35. Ergänzungs-Wahlvorschläge
- § 36. Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 37. Zurückziehung von Wahlvorschlägen
- § 38. Rückerstattung des Kostenbeitrages
- § 39. Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden oder des Magistrats der Stadt Wien, Wahlzeit
- § 40. Wahlsprengel
- § 41. Wahllokale
- § 42. Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel
- § 43. Wahllokale für Wahlkartenwähler
- § 44. Wahlzelle
- § 45. Verbotszonen
- § 46. Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland
- § 47. Wahlzeugen
- § 48. Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters
- § 49. Beginn der Wahlhandlung
- § 50. Wahlkuverts
- § 51. Betreten des Wahllokals
- § 52. Persönliche Ausübung des Wahlrechts
- § 53. Identitätsfeststellung
- § 54. Stimmabgabe
- § 55. Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde
- § 56. Vorgang bei Wahlkartenwählern
- § 57. Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers
- § 58. Ausübung des Wahlrechts von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten
- § 59. Ausübung des Wahlrechts durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler
- § 60. Ausübung des Wahlrechts von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten
- § 61. Amtlicher Stimmzettel
- § 62. Gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels
- § 63. Vergabe von Vorzugsstimmen
- § 64. Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert
- § 65. Ungültige Stimmzettel
- § 66. Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung
- § 67. Niederschrift
- § 68. Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse außerhalb von Wien

- § 69. Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen
- § 70. Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde
- § 71. Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, an die Bezirkswahlbehörde
- § 72. Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde
- § 73. Ermittlung der Vorzugsstimmen
- § 74. Vorläufige Ermittlung im Landeswahlkreis, Bericht an die Bundeswahlbehörde
- § 75. Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde
- § 76. Ermittlungen der Landeswahlbehörde
- § 77. Ermittlung der Mandate durch die Bundeswahlbehörde
- § 78. Zuweisung der Mandate, Niederschrift, Verlautbarung
- § 79. Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen
- § 80. Anfechtung
- § 81. Berufung, Ablehnung, Streichung
- § 82. Durchführung der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament gleichzeitig mit anderen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen
- § 83. Schriftliche Anbringen und Sofortmeldungen
- § 84. Fristen
- § 85. Wahlkosten
- § 86. Gebührenfreiheit
- § 87. Weibliche Formen der Funktionsbezeichnungen
- § 88. Verweisungen
- § 89. Bestimmungen für die erste Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament
- § 90. Inkrafttreten

Anlage 1: Wählerverzeichnis

Anlage 2: Wahlkarte

Anlage 3: Unterstützungserklärung

Anlage 4: Abstimmungsverzeichnis

Anlage 5: Amtlicher Stimmzettel

Anwendungsbereich

§ 1. Die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament werden nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt.

Ausschreibung der Wahl, Wahltag, Stichtag

§ 2. (1) Die Wahl ist von der Bundesregierung durch Verordnung im Bundesgesetzblatt auszuschreiben. Die Verordnung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates auf einen Sonntag oder anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist. Die Verordnung hat weiters den Stichtag zu enthalten.

(2) Der Stichtag darf nicht vor dem Tag der Ausschreibung der Wahl und nicht nach dem fünfundsechzigsten Tag vor dem Wahltag liegen.

(3) Die Verordnung der Bundesregierung über die Wahlausstellung ist in allen Gemeinden durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen.

Wahlkreis, Stimmbezirke

§ 3. (1) Das Bundesgebiet ist ein einheitlicher Wahlkreis.

(2) Die Stimmabgabe im Inland erfolgt vor der örtlichen Wahlbehörde. Örtliche Wahlbehörden sind die Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden.

(3) Jeder politische Bezirk, in den Bundesländern Niederösterreich und Vorarlberg jeder Verwaltungsbezirk, und jede Stadt mit eigenem Statut bildet einen Stimmbezirk. In der Stadt Wien ist jeder Gemeindebezirk ein Stimmbezirk. Im Stimmbezirk werden die Wahlergebnisse der örtlichen Wahlen zusammengefaßt. Die Stimmbezirke werden in einem oder mehreren der gemäß § 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471, eingerichteten Regionalwahlkreise entsprechend der Anlage 1 zur NRWO zusammengefaßt.

Wahlbehörden

§ 4. Für die Leitung und Durchführung der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sind die Sprengelwahlbehörden, Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Landeswahlbehörden und die Bundeswahlbehörde zuständig, die nach der NRWO jeweils im Amt sind.

Wirkungskreis der Wahlbehörden und der Wahlleiter

§ 5. (1) Die Durchführung und Leitung der Wahl obliegt den Wahlbehörden. Die Wahlleiter haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommen. Sie haben auch die Sitzungen der Wahlbehörden vorzubereiten sowie die Beschlüsse der Wahlbehörden durchzuführen.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stand des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird. Die damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat.

(3) Die Bundeswahlbehörde führt die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechts kann die Bundeswahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse können von der Bundeswahlbehörde nicht abgeändert werden.

(4) Die Bundeswahlbehörde kann auch eine Überschreitung der in den §§ 27, 35, 47, 81 und 85 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

Vertrauenspersonen

§ 6. (1) Die gemäß § 15 Abs. 4 erster Satz NRWO entsendeten Vertrauenspersonen gelten auch zu Sitzungen betreffend die Wahl zum Europäischen Parlament als entsendet.

(2) Neben den gemäß Abs. 1 entsendeten Vertrauenspersonen können Vertrauenspersonen auch von Parteien, die sich an der Wahlwerbung zur Wahl zum Europäischen Parlament beteiligen wollen, in die Bundeswahlbehörde sowie in die Landeswahlbehörden entsendet werden. Diese Vertrauenspersonen können an allen Sitzungen der Bundeswahlbehörde oder der jeweiligen Landeswahlbehörde betreffend die Wahl von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments teilnehmen.

(3) Hat eine Partei, die gemäß Abs. 2 Vertrauenspersonen in die Bundeswahlbehörde oder in eine Landeswahlbehörde entsendet hat, keinen Wahlvorschlag eingebracht (§ 30) oder wurde ihr Wahlvorschlag nicht veröffentlicht (§ 36), so verlieren diese Vertrauenspersonen das Recht, an den weiteren Sitzungen der Bundeswahlbehörde oder der jeweiligen Landeswahlbehörde betreffend die Wahl von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments teilzunehmen.

Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden

§ 7. (1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind.

(2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschuß erhoben, der er beitritt.

(3) Ersatzbeisitzer werden bei der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter

§ 8. (1) Wenn ungeachtet der ordnungsgemäßen Einberufung eine Wahlbehörde nicht in beschlußfähiger Anzahl zusammentritt oder während der Amtshandlung beschlußunfähig wird und die Dringlichkeit der Amtshandlung einen Aufschub nicht zuläßt, hat der Wahlleiter die Amtshandlung selbständig durchzuführen. In diesem Fall hat er nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der Parteienverhältnisse Vertrauensleute heranzuziehen.

(2) Das gleiche gilt für alle Amtshandlungen einer Wahlbehörde, die überhaupt nicht zusammentreten kann, weil anlässlich der letzten Nationalratswahl von keiner Partei Vorschläge gemäß § 14 NRWO auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) eingebracht wurden.

(3) Außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 und des § 32 kann der Wahlleiter unaufschiebbare Amtshandlungen vornehmen, zu deren Vornahme ihn die Wahlbehörde ausdrücklich ermächtigt hat.

Gebührenanspruch der Mitglieder der Wahlbehörden

§ 9. (1) Für die Tätigkeit in den Wahlbehörden haben ihre Mitglieder nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 Anspruch auf Gebühren.

(2) Für den Umfang und die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, über die Gebühren der Geschwornen und Schöffen anzuwenden.

(3) Die Mitglieder der Wahlbehörden haben ihren Gebührenanspruch längstens binnen 14 Tagen nach Beendigung einer Sitzung der Wahlbehörde beim Wahlleiter einzubringen. Ein Antrag ist nicht erforderlich, wenn nur Aufenthaltskosten für den Wahltag beansprucht werden.

8

(4) Über Anträge gemäß Abs. 3 entscheidet bei Mitgliedern der Bundeswahlbehörde der Bundesminister für Inneres, bei Mitgliedern der übrigen Wahlbehörden die Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird; gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Der Gebührenaufwand für die Mitglieder der Wahlbehörden ist von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des Amtes aufzukommen hat, dem gemäß 5 Abs. 2 die Zuweisung der für die Wahlbehörden notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel obliegt.

Aktives Wahlrecht

§ 10. Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Stichtag die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Europa-Wählerevidenz (§ 2 des Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG, BGBl. Nr. ###/19##) erfüllen.

Wählerverzeichnisse

§ 11. (1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen, die vor jeder Wahl neu anzulegen sind.

(2) Für die Wählerverzeichnisse ist das Muster in Anlage 1 zu verwenden.

(3) Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich des Bundes.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind von den Gemeinden aufgrund der EU-Wählerevidenz anzulegen.

(5) Die Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahl- und Stimmberchtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

Ort der Eintragung

§ 12. (1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Orts (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen, wo er am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat. Für Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland bestimmt sich der Ort ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis nach den Angaben in der Wählerevidenz.

(2) Ist ein Wahlberechtigter im Wählerverzeichnis mehrerer Orte (Gemeinden, Wahlsprengel) eingetragen, so ist er unverzüglich aus dem Wählerverzeichnis, in das er zu Unrecht eingetragen wurde, zu streichen. Hiervon sind der Wahlberechtigte und die Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis er zu verbleiben hat, unverzüglich zu verständigen.

Auflegung des Wählerverzeichnisses

§ 13. (1) Am einundzwanzigsten Tag nach dem Stichtag ist das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsraum durch zehn Tage zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. In Wien ist in jedem Gemeindebezirk mindestens eine Auflegungsstelle einzurichten.

(2) Die Auflegung des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn der Einsichtsfrist ortsüblich kundzumachen. Die Kundmachung hat auch die Einsichtsfrist, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, sowie Abs. 3 und die §§ 16 und 21 zu enthalten. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Einsichtnahme auch außerhalb der normalen Arbeitszeit ermöglicht wird.

(3) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen.

(4) Vom ersten Tag der Auflegung an dürfen Änderungen in den Wählerverzeichnissen nur mehr aufgrund des Einspruchs- und Berufungsverfahrens vorgenommen werden. Ausgenom-

10

men hiervon sind Streichungen nach § 12 Abs. 6, die Beseitigung von offenbaren Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten sowie die Behebung von Formgebrechen, insbesondere die Berichtigung von Schreibfehlern.

Kundmachung in den Häusern

§ 14. (1) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist vor dem Beginn der Einsichtsfrist in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, welche die Zahl der männlichen und weiblichen Wahlberechtigten, nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, oder ihre Familien- und Vornamen sowie die Amtsstelle angibt, bei der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können.

(2) Solche Kundmachungen sind auch in anderen Gemeinden anzuschlagen, wenn es die zuständige Bezirkshauptmannschaft, in Städten mit eigenem Statut der Landeshauptmann, anordnet.

Ausfolgung von Abschriften an die Parteien

§ 15. (1) Die Gemeinden haben den im Nationalrat vertretenen Parteien sowie anderen Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, über Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen.

(2) Die Antragsteller haben dieses Verlangen spätestens zwei Wochen vor der Auflegung des Wählerverzeichnisses zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 % der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

(3) Unter denselben Voraussetzungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.

Einspruch

§ 16. (1) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jeder Unionsbürger unter Angabe seines Namens und seiner Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich Einspruch erheben; hierzu hat er die Eintragung eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus diesem zu verlangen.

(2) Die Einsprüche sind bei der Amtsstelle gemäß § 13 Abs. 2 einzubringen und müssen dort vor Ablauf der Einsichtsfrist einlangen.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Eintragung eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um einen Staatsbürger mit Hauptwohnsitz im Ausland handelt, ausgefülltes Europa-Wähleranlageblatt (Muster siehe Anlage 1 EuWEG) anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines nicht Wahlberechtigten begehrts, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hierzu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(4) Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Verständigung der zur Streichung beantragten Personen

§ 17. (1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Eintragung in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe innerhalb von vier Tagen nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde vorzubringen.

12

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Entscheidung über Einsprüche

§ 18. (1) Über den Einspruch hat binnen neun Tagen nach Ende der Einsichtsfrist außerhalb von Wien die Gemeindewahlbehörde, in Wien die Bezirkswahlbehörde, zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, ist anzuwenden.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

§ 19. Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung des Wählerverzeichnisses, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung sofort die Richtigstellung des Wählerverzeichnisses unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen. Handelt es sich hierbei um die Eintragung einer vorher im Wählerverzeichnis nicht verzeichneten Person, so ist ihr Name am Schluß des Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen und an jener Stelle des Wählerverzeichnisses, an der sie ursprünglich einzutragen gewesen wäre, auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

Berufung

§ 20. (1) Gegen die Entscheidung gemäß § 18 Abs. 1 können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen vier Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Berufung bei der Gemeinde einbringen. Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung unverzüglich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von vier Tagen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Berufung hat binnen sechs Tagen nach ihrem Einlangen außerhalb von Wien die Bezirkswahlbehörde, in Wien die Landeswahlbehörde, zu entscheiden. § 7 AVG ist anzuwenden. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) Die §§ 16 Abs. 2 bis 4 und 18 Abs. 2 sowie § 19 sind anzuwenden.

Behandlung der nach dem Europa-Wählerevidenzgesetz erhobenen Einsprüche und Berufungen

§ 21. Auf die zu Beginn der Einsichtsfrist nach den Vorschriften des Europa-Wählerevidenzgesetzes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen gegen die Europa-Wählerevidenz sind die §§ 7 und 10 EuWEG sowie die §§ 16 bis 20 anzuwenden.

Abschluß des Wählerverzeichnisses

§ 22. (1) Nach Beendigung des Einspruchs- und Berufungsverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl zugrunde zu legen.

Berichte über die Zahl der Wahlberechtigten

§ 23. (1) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 13) haben die Bezirkswahlbehörden die Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk, getrennt nach Männern und Frauen, der Landeswahlbehörde und diese für den Bereich des Bundeslandes der Bundeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

(2) Desgleichen sind auch die Änderungen der Zahl der wahlberechtigten Personen, die sich durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren ergeben, nach Abschluß des Wählerverzeichnisses der Landeswahlbehörde, und von dieser unverzüglich der Bundeswahlbehörde zu berichten.

Teilnahme an der Wahl

§ 24. (1) An der Wahl nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

(2) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(3) In Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnern ist den Wahlberechtigten bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag eine amtliche Wahlinformation im ortsüblichen Umfang zuzustellen, der zumindest der Familien- und Vorname des Wahlberechtigten, sein Geburtsjahr und seine Anschrift, der Wahlort (Wahlsprengel), die fortlaufende Zahl aufgrund seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis, der Wahltag, die Wahlzeit und das Wahllokal zu entnehmen sein muß.

Ort der Ausübung des Wahlrechts

§ 25. (1) Jeder Wahlberechtigte übt sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

§ 26. (1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag nicht am Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugs-

anstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde (§ 59 Abs. 1) in Anspruch nehmen wollen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 58 oder 60 in Betracht kommt.

(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, daß er auf einen Besuch durch eine gemäß § 59 eingerichtete besondere Wahlbehörde verzichtet.

Ausstellung der Wahlkarte

§ 27. (1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, beginnend mit dem Tag der Wahlauszeichnung bis spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen; im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde beantragt werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise glaubhaft gemacht werden. Im Fall des § 26 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde gemäß § 59 Abs. 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde erwartet, sowie bei Personen, die sich in öffentlichem Gewahrsam befinden, eine behördliche Bestätigung über die Unterbringung zu enthalten.

(2) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Bei Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, genügt anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters die Beisetzung seines Namens; eine Beglaubigung durch die Kanzlei ist nicht erforderlich.

16

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(4) Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte

§ 28. (1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik "Anmerkung" bei dem betreffenden Wähler mit dem Wort "Wahlkarte" in auffälliger Weise (zum Beispiel mittels Farbstiftes) zu vermerken.

(2) Im Fall der Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 26 Abs. 2 an einen Wahlberechtigten, der sich außerhalb des Ortes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhält, hat die ausstellende Gemeinde diejenige Gemeinde, in deren Bereich sich der Wahlberechtigte aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, daß dieser von einer besonderen Wahlbehörde aufzusuchen ist.

(3) Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der im § 27 Abs. 1 vorgesehenen Frist im Weg der Bezirkswahlbehörde unverzüglich der Landeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung). Die Landeswahlbehörde hat die Zahl der in ihrem Bereich ausgestellten Wahlkarten ebenfalls unverzüglich, spätestens jedoch am Tag vor dem Wahltag, der Bundeswahlbehörde mitzuteilen.

(4) In welcher Weise für Wahlkartenwähler besondere Wahllokale zu bestimmen sind, ist in den §§ 43, 58 und 59 angeordnet. Über die Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkartenwähler enthalten die §§ 46, 54 und 56 die näheren Vorschriften.

Wählbarkeit

§ 29. Wählbar sind alle Wahlberechtigten (§ 10), die vor dem 1. Jänner des Jahres der Wahl das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Einbringung, erste Überprüfung und Unterstützung der Wahlvorschläge

§ 30. (1) Eine wahlwerbende Partei hat ihren Wahlvorschlag spätestens am siebenunddreißigsten Tag vor dem Wahltag bis 17.00 Uhr der Bundeswahlbehörde vorzulegen. Der Bundeswahlleiter hat nach sofortiger Überprüfung des Wahlvorschlages auf offensichtliche Mängel auf diesem den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken. Fallen dem Bundeswahlleiter an einem rechtzeitig vorgelegten Wahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, so hat der Bundeswahlleiter der wahlwerbenden Partei über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen, wobei die Wiedervorlage des verbesserten Wahlvorschlages gleichfalls innerhalb der für die Einbringung von Wahlvorschlägen vorgeschriebenen Frist erfolgen muß, und erst danach den Eingangsvermerk anzubringen.

(2) Der Wahlvorschlag muß von wenigstens fünf Abgeordneten zum Nationalrat oder von zwei von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament unterschrieben oder von 2.600 Personen, die am Stichtag in der Wählervidenz eingetragen waren, unterstützt sein. Hierbei sind die dem Wahlvorschlag nach Muster der Anlage 3 ausgefüllten und gemäß Abs. 3 eigenhändig unterschriebenen Unterstützungserklärungen anzuschließen.

(3) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, daß die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Europa-Wählervidenz als wahlberechtigt eingetragen war. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die in der Erklärung genannte Person vor der zur Führung der Europa-Wählervidenz zuständigen Gemeindehöerde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit Lichtbild ausgestattetes Identitätsdokument (zum Beispiel Reisepaß, Personalausweis, Führerschein, Postausweis) nachgewiesen hat, die Unterstützungserklärung die Angaben über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Wohnadresse, sowie die Namen der zu unterstützenden wahlwerbenden

18

Partei enthält und die eigenhändige Unterschrift der in der Unterstützungserklärung genannten Person vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.

(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Bestätigung gemäß Abs. 3 unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben, sonstigen Abgaben oder Gebühren auszufertigen.

(5) Eine Bestätigung gemäß Abs. 3 darf für eine Person nur einmal ausgestellt werden.

Inhalt der Wahlvorschläge

§ 31. (1) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die Parteibezeichnung in Worten sowie allenfalls eine Kurzbezeichnung bestehend aus nicht mehr als sieben Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von höchstens 42 Bewerbern, in der beantragten, mit arabischen Ziffern bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familien- und Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes und der Adresse jedes Bewerbers;
3. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Vor- und Familiennname, Beruf, Adresse).

(2) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er hierzu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung hat die Bezeichnung der Parteiliste zu enthalten, auf der der Bewerber aufscheint, und ist dem Wahlvorschlag anzuschließen.

(3) Ein Unionsbürger mit Hauptwohnsitz im Inland, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat als Bewerber überdies bekanntzugeben, wo er seinen Hauptwohnsitz hat, welche Staatsangehörigkeit er besitzt und in welchem Wählerverzeichnis seines Herkunftsstaates er gegebenenfalls eingetragen gewesen ist; außerdem hat er eine förmliche Erklärung darüber abzugeben, daß er nicht gleichzeitig im Herkunftsstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidiert.

(4) Ein Unionsbürger, der nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, hat als Bewerber schließlich eine Bescheinigung des Herkunftsstaates vorzulegen, aus der hervorgeht, daß er seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist oder daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

(5) Die wahlwerbenden Parteien haben an den Bund einen Beitrag für die Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel in der Höhe von 50.000 Schilling zu leisten. Der Betrag ist gleichzeitig mit der Vorlage des Wahlvorschlags (Abs. 1) bei der Bundeswahlbehörde bar zu erlegen. Anstelle des Barerlags kann auch die Vorlage eines Zahlungsbelegs treten, aus der die Einzahlung des Kostenbeitrags auf ein Konto des Bundesministeriums für Inneres hervorgeht. Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingegbracht.

Unterscheidbarkeit der Parteibezeichnungen und Kurzbezeichnungen in den Wahlvorschlägen

§ 32. (1) Wenn mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Parteibezeichnungen oder Kurzbezeichnungen tragen, so hat der Bundeswahlleiter die Vertreter dieser Wahlvorschläge zu einer gemeinsamen Besprechung zu laden und ein Einvernehmen über die Unterscheidbarkeit der Parteibezeichnungen beziehungsweise Kurzbezeichnungen anzubahnen. Gelingt die Herstellung des Einvernehmens nicht, so hat die Bundeswahlbehörde Parteibezeichnungen, die schon auf veröffentlichten Wahlvorschlägen bei einer Nationalratswahl oder Wahl zum Europäischen Parlament innerhalb der letzten zehn Jahre enthalten waren, zu belassen, die übrigen Wahlvorschläge aber nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen. Gleiches gilt für Kurzbezeichnungen mit der Maßgabe, daß die Bundeswahlbehörde die Kurzbezeichnungen auf den übrigen Wahlvorschlägen zu streichen hat.

(2) Desgleichen sind auch Wahlvorschläge ohne ausdrückliche Parteibezeichnung nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu nennen.

20

(3) Bei neu auftretenden wahlwerbenden Parteien gilt der Grundsatz, daß die Parteibezeichnung jener wahlwerbenden Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebbracht hat.

(4) Wenn ein Wahlvorschlag nach dem an erster Stelle vorgeschlagenen Bewerber zu benennen ist (Namensliste), der Name des Listenführers aber dem Namen des Listenführers eines früher eingebrochenen Wahlvorschlages gleicht oder von diesem schwer unterscheidbar ist, so hat der Bundeswahlleiter den Vertreter dieses Wahlvorschlages zu einer Besprechung zu laden und ihn aufzufordern, einen anderen Listenführer zu bezeichnen, dessen Name zu einer Verwechslung nicht Anlaß gibt. Wird in einem solchen Fall kein anderer Listenführer namhaft gemacht, so gilt der Wahlvorschlag als nicht eingebrochen.

Wahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter

§ 33. (1) Ist in einem Wahlvorschlag kein zustellungsbevollmächtigter Vertreter angeführt, so gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als zustellungsbevollmächtigter Vertreter der Partei.

(2) Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Solche an die Bundeswahlbehörde zu richtende Erklärungen bedürfen nur der Unterschrift des letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Stimmt dieser nicht zu oder ist er nach Ansicht der Bundeswahlbehörde nicht mehr in der Lage, die Partei zu vertreten, so muß die Erklärung von mindestens der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag angeführten Bewerber unterschrieben sein, die im Zeitpunkt der Erklärung die Partei nach Ansicht der Bundeswahlbehörde noch vertreten können. Können diese Unterschriften nicht beigebracht werden, so genügt die Unterschrift auch eines Bewerbers des Wahlvorschlages, der die Partei nach Ansicht der Bundeswahlbehörde vertreten kann.

Überprüfung der Wahlvorschläge

§ 34. (1) Die Bundeswahlbehörde hat unverzüglich zu überprüfen, ob die eingelangten Wahlvorschläge von wenigstens fünf Abgeordneten zum Nationalrat oder zwei von Österreich

zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament unterschrieben oder von der gemäß § 30 Abs. 2 erforderlichen Zahl der Wahlberechtigten unterstützt sind und ob die in den Wahlvorschlägen vorgeschlagenen Bewerber wählbar sind. Die Bundeswahlbehörde hat, wenn ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterstützt hat, dessen Unterstützung für den ersten eingelangten Wahlvorschlag als gültig anzuerkennen. Die Unterstützungen für die anderen Wahlvorschläge gelten als nicht eingebracht.

(2) Eine Zurückziehung einzelner Unterstützungserklärungen nach Einlangen des Wahlvorschlages ist von der Bundeswahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen, es sei denn, daß der Unterstützende der Bundeswahlbehörde glaubhaft macht, daß er durch einen wesentlichen Irrtum oder durch arglistische Täuschung oder Drohung zur Unterstützung des Wahlvorschlages bestimmt worden ist und die Zurückziehung der Unterstützungserklärung spätestens am vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag erfolgt ist.

(3) Weist ein Wahlvorschlag nicht die erforderliche Zahl von Unterstützungserklärungen auf oder entspricht er nicht den im § 31 Abs. 1 geforderten Voraussetzungen, so ist er spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag von der Bundeswahlbehörde zurückzuweisen. Bewerber, die nicht wählbar sind oder deren schriftliche Erklärungen nicht vorliegen, werden im Wahlvorschlag gestrichen. Hiervon ist der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei zu verständigen.

Ergänzungs-Wahlvorschläge

§ 35. Wenn ein Bewerber verzichtet, stirbt, die Wählbarkeit verliert, wegen Mangels der Wählbarkeit oder der schriftlichen Erklärung (§ 31 Abs. 2) gestrichen wird, so kann die Partei ihre Parteiliste durch Nennung eines anderen Bewerbers ergänzen oder die fehlende Erklärung nachbringen. Ergänzungs-Wahlvorschläge bedürfen nur der Unterschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters. Ergänzungs-Wahlvorschläge sowie die Erklärung müssen jedoch spätestens am vierunddreißigsten Tag vor dem Wahltag bis 17.00 Uhr bei der Bundeswahlbehörde einlangen.

Abschluß und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

§ 36. (1) Spätestens am vierundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag hat die Bundeswahlbehörde die Wahlvorschläge abzuschließen. Falls eine Parteiliste überzählige Bewerber enthält, sind diese zu streichen. Anschließend sind die Wahlvorschläge im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

(2) Nach der Veröffentlichung an Wahlvorschlägen festgestellte Mängel berühren die Gültigkeit dieser Wahlvorschläge nicht.

(3) In der Veröffentlichung nach Abs. 1 hat sich die Reihenfolge der Parteien, die zuletzt im Europäischen Parlament vertreten waren, nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so wird die Reihenfolge nach der bei der letzten Wahl zum Europäischen Parlament ermittelten Gesamtsumme der Partiestimmen bestimmt. Sind auch diese gleich, so hat die Bundeswahlbehörde durch Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist, zu entscheiden.

(4) Im Anschluß an die nach Abs. 3 gereihten Parteien sind die übrigen wahlwerbenden Parteien anzuführen, wobei sich ihre Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung des Wahlvorschlages zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschläge entscheidet über die Reihenfolge die Bundeswahlbehörde durch Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

(5) Den Parteibezeichnungen sind die Worte "Liste 1", "Liste 2", "Liste 3" usw. in fortlaufender Numerierung voranzusetzen. Beteiligt sich eine im zuletzt gewählten Europäischen Parlament vertreten gewesene Partei nicht an der Wahlwerbung, so hat in der Veröffentlichung nur die nach Abs. 3 zukommende Listennummer und daneben das Wort "leer" aufzuscheinen.

(6) Bei allen wahlwerbenden Parteien sind die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen mit gleich großen Druckbuchstaben in für jede wahlwerbende Partei gleich große Rechtecke mit schwarzer Druckfarbe einzutragen. Für die Kurzbezeichnungen

sind hierbei einheitlich große schwarze Druckbuchstaben zu verwenden. Bei jeder Parteibezeichnung ist in schwarzem Druck das Wort "Liste" und darunter größer die jeweilige fortlaufende Ziffer anzuführen. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehende Raum entsprechend angepaßt werden.

Zurückziehung von Wahlvorschlägen

§ 37. (1) Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag durch eine schriftliche Erklärung zurückziehen. Diese Erklärung muß jedoch spätestens am siebenundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag bis 17.00 Uhr bei der Bundeswahlbehörde einlangen und von den Abgeordneten, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben, oder von der Mehrheit der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützt haben, unterschrieben sein.

(2) Ein Wahlvorschlag gilt weiters als zurückgezogen, wenn sämtliche Wahlwerber der Parteiliste im eigenen Namen schriftlich bis zum siebenundzwanzigsten Tag vor dem Wahltag gegenüber der Bundeswahlbehörde auf ihre Bewerbung verzichtet haben.

Rückerstattung des Kostenbeitrages

§ 38. Wird ein Wahlvorschlag nicht veröffentlicht, so ist der Kostenbeitrag (§ 31 Abs. 6) zurückzuerstatten.

Gemeinde als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden oder des Magistrats der Stadt Wien, Wahlzeit

§ 39. (1) Jede Gemeinde ist Wahlort.

(2) Außerhalb Wiens bestimmen die Gemeindewahlbehörden, ob eine Gemeinde gemäß § 40 in Wahlsprengel einzuteilen ist. Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, setzen die Wahlsprengel fest und bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften auch die zugehörigen Wahllokale, die im § 45 Abs. 1 vorgesehenen Verbotszonen sowie den Beginn und die Dauer der Stimmabgabe (Wahlzeit). Das Ende der Wahlzeit darf nicht später als auf

24

22.00 Uhr festgelegt werden. Die Wahlsprengel, Wahllokale, Verbotszonen und die Wahlzeit sind rechtzeitig, mit Ausnahme der besonderen Wahlsprengel spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag festzusetzen.

(3) Die Wahlzeit ist unter Beachtung des Abs. 2 so festzusetzen, daß die Ausübung des Wahlrechts für alle Wähler gesichert ist.

(4) Die getroffenen Verfügungen sind spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag von der Gemeinde ortsüblich, jedenfalls aber auch durch Anschlag am Gebäude des Wahllokals kundzumachen. In der Kundmachung ist auch an das im § 45 ausgesprochene Verbot der Wahlwerbung, der Ansammlungen und des Waffentragens zu erinnern und darauf hinzuweisen, daß Übertretungen dieser Verbote bestraft werden.

(5) Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, haben zugleich mit der Festsetzung der besonderen Wahlsprengel auch zu bestimmen, wieviele besondere Wahlbehörden gemäß § 59 eingerichtet werden. Diese Verfügung ist sogleich ortsüblich kundzumachen.

(5) Die von der Gemeindewahlbehörde getroffenen Verfügungen sind der Bezirkswahlbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Wahlsprengel

§ 40. (1) Größere Gemeinden sind zur Erleichterung der Wahl in Wahlsprengel einzuteilen, die so abzugrenzen sind, daß am Wahltag in einem Wahlsprengel durchschnittlich höchstens etwa siebzig Wähler in der Stunde abgefertigt werden müssen.

(2) Auch Gemeinden mit weit auseinanderliegenden Ortsteilen (Streulage) können, um den Wählern den Weg zum Wahllokal zu erleichtern, in Wahlsprengel eingeteilt werden.

(3) Die Bildung von Wahlsprengeln mit weniger als 30 Wählern bedarf der Zustimmung der Landeswahlbehörde, die nur gewährt werden darf, wenn das Wahlgeheimnis gewährleistet ist.

Wahllokale

§ 41. Das Wahllokal muß für die Durchführung der Wahlhandlung geeignet sein. Die für die Vornahme der Wahl erforderlichen Einrichtungsstücke, wie der Tisch für die Wahlbehörde, in dessen Nähe ein Tisch für die Wahlzeugen, die Wahlurne und die erforderlichen Wahlzellen mit Einrichtung, sind von der Gemeinde beizustellen. Ebenso ist darauf zu achten, daß in dem Gebäude des Wahllokals womöglich ein entsprechender Warteraum für die Wähler zur Verfügung steht.

Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel

§ 42. In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist in der Regel für jeden Wahlsprengel innerhalb desselben ein Wahllokal zu bestimmen. Das Wahllokal kann aber auch in ein außerhalb des Wahlsprengels liegendes Gebäude verlegt werden, wenn dieses Gebäude ohne besondere Schwierigkeiten von den Wahlberechtigten erreicht werden kann. Auch kann in solchen Gemeinden für mehrere Wahlsprengel ein gemeinsames Wahllokal bestimmt werden, sofern das Lokal ausreichend Raum für die Unterbringung der Wahlbehörden und für die gleichzeitige Durchführung mehrerer Wahlhandlungen bietet und entsprechende Warteräume für die Wähler aufweist.

Wahllokale für Wahlkartenwähler

§ 43. In sämtlichen Wahllokalen können Wahlkartenwähler mittels Wahlkarte ihre Stimme abgeben.

Wahlzelle

§ 44. (1) In jedem Wahllokal muß mindestens eine Wahlzelle sein. Um eine raschere Abfertigung der Wähler zu ermöglichen, können für eine Wahlbehörde auch mehrere Wahlzellen aufgestellt werden, soweit die Überwachung der Wahlhandlung durch die Wahlbehörde dadurch nicht gefährdet wird. Bei Wahlsprengeln von mehr als 500 Wahlberechtigten sind in Wahllokale mindestens zwei Wahlzellen aufzustellen.

26

(2) Die Wahlzelle ist derart herzustellen, daß der Wähler in der Zelle unbeobachtet von allen anderen im Wahllokal anwesenden Personen den Stimmzettel ausfüllen und in das Wahlkuvert geben kann.

(3) Als Wahlzelle genügt, wenn zu diesem Zweck eigens konstruierte, feste Zellen nicht zur Verfügung stehen, jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers in der Wahlzelle verhindert. Die Wahlzelle wird insbesondere durch einfache, mit undurchsichtigem Papier oder Stoff bespannte Holzrahmen, durch Anbringung eines Vorhangs in einer Zimmerecke, durch Aneinanderschieben von größeren Kästen, durch entsprechende Aufstellung von Schultafeln gebildet werden können. Sie ist womöglich derart aufzustellen, daß der Wähler die Zelle von einer Seite betreten und von der anderen Seite verlassen kann.

(4) Die Wahlzelle ist mit einem Tisch und mit einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material für die Ausfüllung des Stimmzettels (womöglich Farbstift) auszustatten. Außerdem sind die von der Bundeswahlbehörde abgeschlossenen und von ihr veröffentlichten Wahlvorschläge in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen.

(5) Es ist auch dafür Sorge zu tragen, daß die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist.

Verbotszonen

§ 45. (1) Im Gebäude des Wahllokals und in einem von der Gemeindewahlbehörde, in Wien vom Magistrat, zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten.

(2) Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

(3) Übertretungen der im Abs. 1 ausgesprochenen Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Stimmabgabe durch Wahlberechtigte im Ausland

§ 46. (1) Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag im Ausland aufhalten werden, können dort ihr Wahlrecht, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, in der Form ausüben, daß sie die Wahlkarte unter Beachtung der Abs. 2 bis 6 rechtzeitig an die zuständige Landeswahlbehörde, deren Anschrift auf der Wahlkarte angegeben ist, übermitteln.

(2) Für den Fall, daß der Wähler von der im Abs. 1 eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht, bedarf es auf der Wahlkarte der Bestätigung durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person beziehungsweise nach dem Recht des Aufenthaltsstaates zur amtlichen Beglaubigung berechtigte Einrichtung oder durch den Leiter einer österreichischen Vertretungsbehörde, allenfalls eines von ihm hierzu bestimmten Beamten. Aus der Bestätigung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) hervorzugehen, in welchem er das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte zurückgelegt hat. Die Bestätigung muß vor Schließung des letzten Wahllokals im Bereich der Europäischen Union ausgestellt worden sein.

(3) Handelt es sich um wahlberechtigte Mitglieder einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation zur Hilfeleistung in das Ausland entsendeten Einheit, so ist diese Bestätigung vom Vorgesetzten der Einheit oder einem von diesem hierzu bestimmten Mitglied der Einheit auszustellen.

(4) Weiters kann die Bestätigung durch zwei wahlberechtigte Unionsbürger erfolgen, die über gültige Reisepässe von Mitgliedstaaten der Europäischen Union verfügen, deren Ausstellungsdaten bei sonstiger Nichtigkeit der Stimmabgabe auf der Wahlkarte einzutragen sind.

(5) Jene Arten der Ausübung des Wahlrechts, die der betreffende Staat nicht zuläßt, haben zu unterbleiben.

28

(6) Die Wahlkarte samt dem darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuvert muß bis spätestens am achten Tag nach dem Wahltag, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Landeswahlbehörde einlangen. Verspätet einlangende Wahlkuverts sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigen.

Wahlzeugen

§ 47. (1) In jedes Wahllokal können von jeder Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, zu jeder Wahlbehörde zwei Wahlzeugen entsendet werden. Die Wahlzeugen sind der Bezirkswahlbehörde spätestens am zehnten Tag vor dem Wahltag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen; jeder Wahlzeuge erhält von der Bezirkswahlbehörde einen Eintrittschein, der ihm zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt und beim Betreten des Wahllokals der Wahlbehörde vorzuweisen ist.

(2) Die Wahlzeugen haben lediglich als Vertrauensleute der wahlwerbenden Parteien zu fungieren; ein weiterer Einfluß auf den Gang der Wahlhandlung steht ihnen nicht zu. Den Wahlzeugen ist keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen auferlegt.

Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters

§ 48. (1) Die Leitung der Wahl steht unbeschadet des § 46 der Gemeindewahlbehörde, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, den Sprengelwahlbehörden zu.

(2) Der Wahlleiter hat für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung und für die Beobachtung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Sorge zu tragen. Überschreitungen des Wirkungskreises der Wahlbehörde hat er nicht zuzulassen.

(3) Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jedermann unbedingt Folge zu leisten. Die Nichtbefolgung der Anordnungen ist eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Beginn der Wahlhandlung

§ 49. (1) Am Tag der Wahl zur festgesetzten Stunde und in dem dazu bestimmten Wahllokal wird die Wahlhandlung durch den Wahlleiter eingeleitet, der der Wahlbehörde das Wählerverzeichnis nebst dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis (Muster Anlage 4), die Wahlkuverts und die amtlichen Stimmzettel (§ 61) übergibt und ihr die §§ 7 und 8 über die Beschußfähigkeit der Wahlbehörde zur Kenntnis bringt. Der Wahlleiter hat der Wahlbehörde die Anzahl der gegen Empfangsbestätigung (§ 61 Abs. 3) übernommenen amtlichen Stimmzettel (§ 61) bekanntzugeben, vor der Wahlbehörde diese Anzahl zu überprüfen und das Ergebnis in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Unmittelbar vor Beginn der Abstimmung hat sich die Wahlbehörde zu überzeugen, daß die zum Hineinlegen der Stimmzettel bestimmte Wahlurne leer ist.

(3) Die Abstimmung beginnt damit, daß die Mitglieder der Wahlbehörde, ihre etwaigen Hilfskräfte, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen ihre Stimme abgeben. Soweit sie im Wählerverzeichnis eines anderen Wahlsprengels eingetragen sind, können sie ihr Wahlrecht vor der Wahlbehörde, bei der sie Dienst verrichten, nur aufgrund einer Wahlkarte ausüben. Im übrigen gelten für die Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkartenwähler die §§ 54 und 56.

Wahlkuverts

§ 50. (1) Für die Wähler sind undurchsichtige Wahlkuverts zu verwenden.

(2) Die Anbringung von Worten, Bemerkungen oder Zeichen auf den Wahlkuverts ist verboten. Die Übertretung dieses Verbotes wird, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Betreten des Wahllokals

§ 51. (1) In das Wahllokal dürfen außer der Wahlbehörde nur deren Hilfsorgane, die Wahlzeugen, die Wähler zur Abgabe der Stimme und die allenfalls zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung erforderlichen Amtspersonen zugelassen werden. Nach Abgabe der Stimme haben die Wähler das Wahllokal sofort zu verlassen.

(2) Sofern es zur ungestörten Durchführung der Wahl erforderlich erscheint, kann der Wahlleiter verfügen, daß die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Persönliche Ausübung des Wahlrechts

§ 52. (1) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; blinde, schwer sehbehinderte und gebrechliche Wähler dürfen sich von einer Begleitperson, die sie sich selbst auswählen können, führen und sich von dieser bei der Wahlhandlung helfen lassen. Von diesen Fällen abgesehen, darf die Wahlzelle jeweils nur von einer Person betreten werden.

(2) Gebrechliche Personen sind solche, die gelähmt oder des Gebrauchs der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, daß ihnen die Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

(3) Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Begleitperson entscheidet im Zweifelsfall die Wahlbehörde. Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Begleitperson ist in der Niederschrift festzuhalten.

(4) Wer sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

(5) Über die Ausübung des Wahlrechts von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten enthält der § 59 die näheren Bestimmungen.

Identitätsfeststellung

§ 53. (1) Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

(2) Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

(3) Besitzt der Wähler eine Urkunde oder Bescheinigung der in Abs. 2 bezeichneten Art nicht, so ist er dennoch zur Abstimmung zuzulassen, wenn er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde persönlich bekannt ist und kein Einspruch gemäß § 57 Abs. 1 erhoben wird. Dieser Umstand ist in der Niederschrift über den Wahlvorgang ausdrücklich zu vermerken.

Stimmabgabe

§ 54. (1) Für die Stimmabgabe hat sich der Wähler zunächst entsprechend auszuweisen. Ist er im Wählerverzeichnis eingetragen, so hat ihm der Wahlleiter das verschließbare Wahlkuvert und den amtlichen Stimmzettel zu übergeben. Dem Wahlkartenwähler hat der Wahlleiter nach Öffnung des ihm von diesem zu übergebenden Briefumschlags den inliegenden amtlichen Stimmzettel samt dem verschließbaren Wahlkuvert auszuhändigen.

(2) Der Wahlleiter hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und übergibt das Kuvert dem Wahlleiter. Dieser legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne.

(3) Dem Wahlkartenwähler hat der Wahlleiter anstelle des aus der Wahlkarte entnommenen verschließbaren chamoisfarbenen Wahlkuverts ein blaues Wahlkuvert zu übergeben. Das verschließbare Wahlkuvert hat der Wahlleiter zu vernichten. Der Wahlleiter hat jedem Wahlkartenwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Einem Wahl-

32

berechtigten, dem der mit der Wahlkarte ausgehändigte Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung steht, hat er neuerlich einen Stimmzettel auszufolgen.

(4) Ist dem Wähler bei der Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer Stimmzettel auszufolgen. Der Wähler hat den ihm zuerst ausgehändigen amtlichen Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses mit sich zu nehmen.

(5) Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist in jedem Fall im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten.

Vermerke im Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde

§ 55. (1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Beisitzer in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem zweiten Beisitzer im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird von dem zweiten Beisitzer in der Rubrik "Abgegebene Stimme" des Wählerverzeichnisses an entsprechender Stelle (männliche, weibliche Wahlberechtigte) vermerkt.

Vorgang bei Wahlkartenwählern

§ 56. (1) Wähler, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, haben neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 53 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus der sich die Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Die Namen von Wahlkartenwählern sind, sofern es sich nicht um Wahlkartenwähler nach Abs. 2 handelt, am Schluß des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen, mit der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses zu versehen und der

Niederschrift anzuschließen. Wurde ein Wahllokal nur für Wahlkartenwähler bestimmt, so ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses auf der Wahlkarte zu vermerken.

(2) Erscheint ein Wahlkartenwähler vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung im Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde, um sein Wahlrecht auszuüben, so hat er unter Verwendung des ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettels und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes seine Stimme abzugeben, nachdem er die Wahlkarte der Wahlbehörde übergeben hat.

Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers

§ 57. (1) Eine Entscheidung über die Zulassung zur Stimmabgabe steht der Wahlbehörde nur dann zu, wenn sich bei der Stimmabgabe über die Identität des Wählers Zweifel ergeben. Gegen die Zulassung der Stimmabgabe aus diesem Grund kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde und den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal anwesenden Wählern nur so lange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung angefochten wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat.

(2) Die Entscheidung der Wahlbehörde muß vor Fortsetzung der Wahlhandlung erfolgen. Sie ist endgültig.

Ausübung des Wahlrechts von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten

§ 58. (1) Um den in öffentlichen oder privaten Heil- und Pflegeanstalten untergebrachten Pfleglingen die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat, für den örtlichen Bereich des Anstaltsgebäudes einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Die §§ 39 bis 41 sind hierbei zu beachten.

(2) Werden Wahlsprengel gemäß Abs. 1 errichtet, so haben die gehfähigen Pfleglinge ihr Wahlrecht in den Wahllokalen der nach Abs. 1 zuständigen Sprengelwahlbehörden auszuüben. Das gleiche gilt für gehfähige Pfleglinge, die ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben.

34

(3) Die nach Abs. 1 zuständige Sprengelwahlbehörde kann sich mit ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen zum Zweck der Entgegennahme der Stimmen bettlägeriger Pfleglinge auch in deren Liegeräume begeben. Hierbei ist durch entsprechende Einrichtungen (zum Beispiel Aufstellen eines Wandschirmes und dergleichen) vorzusorgen, daß der Pflegling unbeobachtet von allen anderen im Liegeraum befindlichen Personen seinen Stimmzettel ausfüllen und in das ihm vom Wahlleiter zu übergebende Wahlkuvert einlegen kann.

(4) In Anstalten unter ärztlicher Leitung kann diese in Einzelfällen den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten gehfähigen und bettlägerigen Pfleglingen die Ausübung des Wahlrechts aus gewichtigen medizinischen Gründen untersagen.

(5) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechts nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere die der §§ 27 und 28 sowie 54 und 56 über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarten zu beachten.

Ausübung des Wahlrechts durch bettlägerige oder in ihrer Freiheit beschränkte Wahlkartenwähler

§ 59. (1) Um Wahlberechtigten, die aufgrund eines Antrages gemäß § 26 Abs. 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, haben die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufzufinden. Die §§ 39 bis 41 sind zu beachten.

(2) Bei Ausübung des Wahlrechts vor den besonderen Wahlbehörden sind die § 58 Abs. 3 und 5 anzuwenden.

(3) Die Stimmzettelprüfung durch die besonderen Wahlbehörden umfaßt nur die im § 66 Abs. 2 bestimmte Feststellung. Hinsichtlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörden ist § 67 Abs. 2 Z 1 bis 8, Abs. 3 Z 1 bis 4 und 7 sowie Abs. 4 anzuwenden.

(4) Die Gemeindewahlbehörden, in Wien der Magistrat, haben unter Bedachtnahme auf die Wahrung des Wahlgeheimnisses jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche das Wahlergebnis der besonderen Wahlbehörden festzustellen hat. Diese Wahlbehörde hat sodann die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts der bettlägerigen oder in ihrer Freiheit beschränkten Wähler in die Feststellung ihres eigenen Wahlergebnisses ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind von diesen der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.

Ausübung des Wahlrechts von in ihrer Freiheit beschränkten Wahlberechtigten

§ 60. Um den in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen Untergebrachten die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, kann die Gemeindewahlbehörde, in Wien der Magistrat, für den örtlichen Unterbringungsbereich einen oder mehrere besondere Wahlsprengel errichten. Im übrigen sind die Bestimmungen für die Ausübung des Wahlrechts von Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten (§ 58) zu beachten.

Amtlicher Stimmzettel

§ 61. (1) Zur Stimmabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel übergeben werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat für jede wahlwerbende Partei eine gleich große Zeile vorzusehen. Sie hat die Listennummer, einen Kreis, die Parteibezeichnung einschließlich der Kurzbezeichnung sowie einen freien Raum zur Eintragung eines Bewerbers der gewählten Parteiliste, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 36 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster Anlage 5 ersichtlichen Angaben zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Bundeswahlbehörde hergestellt werden.

(3) Die Größe des amtlichen Stimmzettels hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Listennummern zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A4 zu entsprechen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuch-

36

stabent, für die allfälligen Kurzbezeichnungen einheitlich größtmögliche Druckbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepaßt werden. Das Wort "Liste" ist klein zu drucken. Für die Listennummern können einheitlich größere Ziffern verwendet werden. Die Farbe aller Aufdrucke hat ausschließlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke und die Kreise haben in gleicher Stärke ausgeführt zu werden.

(4) Die Bundeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Sprengelwahlbehörden in Wien über die Landeswahlbehörde, den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden außerhalb Wiens über die Bezirkshauptmannschaft und die Gemeinde, bei Städten mit eigenen Statuten über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten im Bereich der Wahlbehörde zuzüglich einer Reserve von 15 Prozent zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 Prozent ist der Bezirksverwaltungsbehörde für den allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Wahltag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine in zweifacher Ausfertigung herzustellende Empfangsbestätigung auszufolgen. Hierbei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

(5) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer den amtlichen Stimmzettel gleich oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt, begeht eine Verwaltungübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirkswahlbehörde mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die einem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

(6) Der Strafe nach Absatz 5 unterliegt, wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet.

Gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels

§ 62. (1) Ein amtlicher Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einen der

links von jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, daß er die in derselben Zeile angeführte Parteiliste wählen will.

(2) Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Eintragung mindestens eines Bewerbers einer Parteiliste eindeutig zu erkennen ist.

Vergabe von Vorzugsstimmen

§ 63. (1) Der Wähler kann eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Parteiliste der von ihm gewählten Partei vergeben.

(2) Hierzu kann der Wähler in dem auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum den Namen eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste eintragen. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Partei der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichen Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zum Beispiel Angabe der Reihungsziffern in der Parteiliste, des Vornamens, des Geburtsjahres, Berufes oder der Adresse) enthält.

(3) Die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigesetzt, wenn mehrere Bewerber bezeichnet wurden oder der Bezeichnete Bewerber einer Partei ist, die der Wähler nicht gewählt hat.

Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert

§ 64. (1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzettel die gleiche Partei bezeichnet wurde oder
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Partei ergibt oder
3. neben dem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 65 Abs. 3 nicht beeinträchtigt ist.

(2) Sonstige nicht amtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Wahlkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

Ungültige Stimmzettel

§ 65. (1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derartig beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr unzweideutig hervorgeht, welche Partei der Wähler wählen wollte, oder
3. keine Partei und auch kein Bewerber bezeichnet wurde oder
4. zwei oder mehrere Parteien angezeichnet wurden oder

5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält (§ 36 Abs. 5), oder
6. nur ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der in der gleichen Zeile angeführten Partei ist, oder
7. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, welche Partei er wählen wollte.

(2) Leere Wahlkuverts zählen als ungültige Stimmzettel. Enthält ein Wahlkuvert mehrere Stimmzettel, die auf verschiedene Parteien lauten, so zählen sie, wenn sich ihre Ungültigkeit nicht schon aus anderen Gründen ergibt, als ein ungültiger Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf dem amtlichen Stimmzettel außer zur Kennzeichnung der wahlwerbenden Partei oder der Bezeichnung eines Bewerbers angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Wahlkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung

§ 66. (1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluß der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in welchem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen gemäß § 6 und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

40

(2) Der Wahlleiter hat gegebenenfalls die Sitzung der Wahlbehörde so lange zu unterbrechen, bis die Stimmabgabe in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beendet ist. Den Zeitpunkt der Schließung des letzten Wahllokals im Bereich der Europäischen Union hat der Bundesminister für Inneres den Wahlbehörden spätestens am fünften Tag vor der Wahl im Weg der nachgeordneten Wahlbehörden bekanntzugeben.

(3) Wird das Wahllokal anlässlich der Unterbrechung der Sitzung gemäß Abs. 2 von so vielen Mitgliedern der Wahlbehörde oder Ersatzbeisitzern verlassen, daß weniger als drei Personen im Wahllokal zurückbleiben, so ist die Wahlurne zu versiegeln und das Wahllokal zu versperren und gleichfalls zu versiegeln. Den Schlüssel, mit dem das Wahllokal versperrt worden ist, hat der Wahlleiter an sich zu nehmen.

(4) Die Wahlbehörde stellt, allenfalls nach Wiederaufnahme der gemäß Abs. 2 unterbrochenen Sitzung, unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Angaben zuerst fest, wieviele amtliche Stimmzettel insgesamt ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Anzahl zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen Stimmzettel ergibt.

(5) Hierauf hat die Wahlbehörde die abgegebenen Wahlkuverts zu öffnen, die Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu prüfen, die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern zu versehen und festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteistimmen).

(6) Die nach Abs. 3 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift zu beurkunden und in den Gemeinden außerhalb Wiens, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden sowie in Wien der Bezirkswahlbehörde, auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Niederschrift

§ 67. (1) Die Wahlbehörde hat hierauf den Wahlvorgang und das örtliche Wahlergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden.

(2) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Wahlorts (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal, Regionalwahlkreis, Landeswahlkreis) und den Wahltag;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Wahlbehörden, sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 6;
3. die Namen der anwesenden Wahlzeugen;
4. die Zeit des Beginns und des Endes der Wahlhandlung;
5. die Anzahl der übernommenen und an die Wähler ausgegebenen amtlichen Stimmzettel;
6. die Namen der Wahlkartenwähler;
7. die Beschlüsse der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung von Wählern zur Stimmabgabe (§ 57);
8. sonstige Beschlüsse der Wahlbehörde, die während der Wahlhandlung gefaßt wurden (zum Beispiel Unterbrechung der Wahlhandlung);

42

(3) Der Niederschrift sind anzuschließen:

1. das Wählerverzeichnis;
2. das Abstimmungsverzeichnis;
3. die Wahlkarten der Wahlkartenwähler;
4. die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel;
5. die ungültigen Stimmen, die in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
6. die gültigen Stimmzettel, die je nach Listennummern der Parteien und innerhalb dieser Reihenfolge nach Stimmzetteln mit und ohne vergebene Vorzugsstimmen in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
7. die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind.

(4) Die Niederschrift ist hierauf von den Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Mit dem Unterfertigen der Niederschrift ist die Wahlhandlung beendet. Die Niederschrift samt ihren Beilagen bildet den Wahlakt der Wahlbehörde.

Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse außerhalb von Wien

§ 68. (1) In Gemeinden außerhalb von Wien, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Gemeindewahlbehörden die ihnen von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 66 Abs. 4 bekanntgegebenen Ergebnisse für den Gesamtbereich der Gemeinde zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Bezirkswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, bekanntzugeben.

(2) Die Sprengelwahlbehörden in den im Abs. 1 bezeichneten Gemeinden haben die Wahlakten verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § Abs. 3 vorgenommenen Feststellungen aufgrund der Niederschriften rechnerisch zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschriften gelten die §§ 67 Abs 2 Z 1 bis 5, 7 und 8. Die Niederschrift hat insbesondere das Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 66 Abs 3 gegliederten Form zu enthalten.

(3) Den Niederschriften der im Abs. 1 bezeichneten Gemeindewahlbehörden sind die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilage anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindewahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

Besondere Maßnahmen bei außergewöhnlichen Ereignissen

§ 69. (1) Treten Umstände ein, die den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, so kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag zu verschieben. Die Wahlhandlung muß jedoch bis zu dem der Wahl folgenden Montag, 0.00 Uhr, abgeschlossen sein.

(2) Jede Verlängerung oder Verschiebung ist sofort auf ortsübliche Weise zu verlautbaren.

44

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, so sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluß zu legen und sicher zu verwahren.

Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse durch die Bezirkswahlbehörde

§ 70. Die Bezirkswahlbehörde hat die ihr mitgeteilten Wahlergebnisse der Gemeindewahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, im Stimmbezirk zusammenzurechnen und die so ermittelten Feststellungen der Landeswahlbehörde unverzüglich auf die schnellste Art, gegebenenfalls durch Boten, bekanntzugeben (Sofortmeldung).

Übermittlung der Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, an die Bezirkswahlbehörde

§ 71. Die Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in Wien die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden, sind nach Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses unverzüglich der zuständigen Bezirkswahlbehörde verschlossen und womöglich im versiegelten Umschlag durch Boten zu übermitteln.

Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk und Übermittlung der Wahlakten an die Landeswahlbehörde

§ 72. (1) Sobald bei den Bezirkswahlbehörden alle Wahlakten der Gemeindewahlbehörden, in Wien der Sprengelwahlbehörden, eingelangt sind, sind diese von den Bezirkswahlbehörden außerhalb Wiens alphabetisch nach Gemeinden, in Wien nach Wahlsprengeln, zu ordnen und die örtlichen Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls richtigzustellen. Sodann hat die Bezirkswahlbehörde für den Bereich des Stimmbezirks die endgültigen örtlichen Wahlergebnisse zusammenzurechnen und in einer Niederschrift festzuhalten.

(2) Schließlich hat die Bezirkswahlbehörde für jede Gemeinde, in Wien für jeden Wahlspengel, aufgrund der ihr vorliegenden Stimmzettel für jeden Bewerber eines auf einer Parteiliste veröffentlichten Wahlvorschlages die auf ihn entfallenden Vorzugsstimmen zu ermitteln und für den Bereich des Stimmbezirks im Vorzugsstimmenprotokoll festzuhalten.

(3) Die Niederschrift gemäß Abs. 1 und das Vorzugsstimmenprotokoll gemäß Abs. 2 bilden den Wahlakt der Bezirkswahlbehörde. Diesem sind die Wahlakten der Gemeindewahlbehörde, in Wien der Sprengelwahlbehörden, als Beilagen anzuschließen und umgehend verschlossen, womöglich in versiegeltem Umschlag, der zuständigen Landeswahlbehörde zu übermitteln.

(4) In Städten mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden ihre Berichte unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu erstatten. Auch die Wahlakten sind von den Sprengelwahlbehörden unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu übersenden. Die Absätze 1 bis 3 und der §§ 68 bis 71 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zusammenrechnung der örtlichen Wahlergebnisse und die Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk der Bezirkswahlbehörde obliegt.

Ermittlung der Vorzugsstimmen

§ 73. (1) Jeder Bewerber eines veröffentlichten Wahlvorschlages hat durch jede gültige Bezeichnung seines Namens auf dem amtlichen Stimmzettel durch den Wähler eine Vorzugsstimme erhalten.

(2) Die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenen Vorzugsstimmen wird für den Bereich des Stimmbezirks durch die Bezirkswahlbehörde, für die Bereiche des Landeswahlkreises und alle Regionalwahlkreise des Landeswahlkreises von der Landeswahlbehörde und für den Bereich des Bundesgebietes von der Bundeswahlbehörde ermittelt.

Vorläufige Ermittlung im Landeswahlkreis, Bericht an die Bundeswahlbehörde

§ 74. (1) Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der ihr von den Bezirkswahlbehörden gemäß § 70 erstatteten Berichte das vorläufige Stimmenergebnis im Landeswahlkreis zu ermitteln.

46

(2) Die Landeswahlbehörde hat das von ihr nach Abs. 1 ermittelte vorläufige Stimmenergebnis im Landeswahlkreis unverzüglich auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde zu berichten (Sofortmeldung). Der Bundeswahlbehörde sind bekanntzugeben:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;
3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses durch die Bundeswahlbehörde

§ 75. (1) Die Bundeswahlbehörde hat aufgrund der bei ihr von den Landeswahlbehörden gemäß § 74 einlangenden Berichte zunächst für jeden der 43 Regionalwahlkreise, der neun Landeswahlkreise und das gesamte Bundesgebiet vorläufig festzustellen:

1. die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;
3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

(2) Hierauf hat die Bundeswahlbehörde unter Anwendung der §§ 77 und 78 die nach den vorläufigen Wahlergebnissen auf die einzelnen Parteien vorläufig entfallenden Mandate zu ermitteln.

Ermittlungen der Landeswahlbehörde

§ 76. (1) Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der ihr gemäß § 72 Abs. 3 übermittelten Wahlakten von den Bezirkswahlbehörden festgestellten Wahlergebnisse der Stimmbezirke auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen, und die von der Bundeswahlbehörde für den Wahlkreis gemäß § 75 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln und unverzüglich auf die schnellste Art der Bundeswahlbehörde bekanntzugeben (Sofortmeldung). Hierbei sind die von Wahlkartenwählern aus dem Ausland eingelangten Wahlkuverts unter Beachtung der Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland (§ 46) unter Setzung entsprechender Vorehrungen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses (zum Beispiel gründliches Mischen in einem Behältnis) regionalwahlkreisweise miteinzubeziehen.

(2) Die Landeswahlbehörde hat das Wahlergebnis in einer Niederschrift zu verzeichnen.

(3) Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Landeswahlkreises, den Ort und die Zeit der Amtshandlung;
2. die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Landeswahlbehörde sowie der Vertrauenspersonen gemäß § 6;
3. die allfälligen Feststellungen gemäß Abs. 1;
4. das endgültige ermittelte Stimmenergebnis im Landeswahlkreis in der im § 74 Abs. 2 gegliederten Form;
5. die Zahlen der für jeden Bewerber eines auf einer Parteiliste veröffentlichten Wahlvorschlages im Bereich des Landeswahlkreises und der nachgeordneten Regionalwahlkreise entfallenden Vorzugsstimmen.

48

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Landeswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(5) Hierauf hat die Landeswahlbehörde der Bundeswahlbehörde die endgültig ermittelten Ergebnisse in den Regionalwahlkreisen sowie im Landeswahlkreis unverzüglich bekanntzugeben (Sofortmeldung).

(6) Die Landeswahlbehörde hat sodann die endgültig ermittelten Stimmenergebnisse im Landeswahlkreis und in den Regionalwahlkreisen zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(7) Die Wahlakten der Landeswahlbehörde sind hierauf unverzüglich der Bundeswahlbehörde unter Verschluß einzusenden oder mit Boten zu übermitteln.

Ermittlung der Mandate durch die Bundeswahlbehörde

§ 77. (1) Die Bundeswahlbehörde stellt zunächst aufgrund der ihr von den Landeswahlbehörden gemäß § 76 übermittelten Niederschriften die Parteisummen für das ganze Bundesgebiet fest.

(2) Parteien, denen im ganzen Bundesgebiet weniger als 4 % der abgegebenen Stimmen zugefallen sind, haben keinen Anspruch auf die Zuweisung von Mandaten.

(3) Auf die übrigen Parteien werden die Mandate nach der Wahlzahl verteilt, die nach den Abs. 4 und 5 zu berechnen ist.

(4) Die Summen der Parteistimmen werden, nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben; unter jeder Summe wird die Hälfte geschrieben, darunter das Dritt, das Viertel und die weiterfolgenden Teilzahlen.

(5) Sämtliche Teilzahlen sind in absteigender Reihenfolge zu ordnen. Die Wahlzahl ist die Teilzahl, die an jener Stelle steht, die der Anzahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament entspricht.

(6) Jede Partei erhält soviele Mandate wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Wenn nach dieser Berechnungsmethode zwei oder mehrere Parteien auf ein Mandat den gleichen Anspruch haben, entscheidet das Los.

(7) Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens soviele Vorzugsstimmen erzielt haben, wie die Wahlzahl (Abs. 5) beträgt. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmenzahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Vorzugsstimmen folgt. Hätten Bewerber auf die Zuweisung eines Mandats den gleichen Anspruch, so sind die Reihungsvermerke der Bewerber auf der Parteiliste maßgebend.

(8) Mandate einer Partei, die aufgrund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze an Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Parteiliste angeführt sind. Hierbei bleiben Bewerber außer Betracht, die bereits aufgrund ihrer Vorzugsstimme ein Mandat zugewiesen erhalten haben.

(9) Nicht gewählte Bewerber sind für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird, zu berücksichtigen. Hierbei sind die Abs. 7 und 8 anzuwenden.

Zuweisung der Mandate, Niederschrift, Verlautbarung

§ 78. (1) Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Feststellungen wie folgt zusammenzufassen:

1. die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;

50

3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die Zahl der auf die einzelnen Parteien entfallenden Parteisummen im Bundesgebiet;
5. die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate;
6. die Namen der Bewerber, denen Mandate zugewiesen wurden.

(2) Das Ergebnis der Ermittlungen der Bundeswahlbehörde ist in einer Niederschrift zu verzeichnen. Die Niederschrift hat mindestens zu enthalten:

1. Die Namen der an- und abwesenden Mitglieder der Bundeswahlbehörde;
2. die Feststellungen gemäß Abs. 1.

(3) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Bundeswahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitglieder unterfertigt, so ist der Grund hierfür anzugeben.

(4) Die Bundeswahlbehörde hat das Ergebnis der Wahl in der im Abs. 1 bezeichneten Form im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" unverzüglich zu verlautbaren.

Einsprüche gegen ziffernmäßige Ermittlungen

§ 79. (1) Dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter einer Partei steht es frei, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen einer Landeswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 76 Abs. 6 erfolgten Verlautbarung, gegen die ziffernmäßigen Ermittlungen der Bundeswahlbehörde innerhalb von drei Tagen nach der gemäß § 78 Abs. 4 erfolgten Verlautbarung bei der Bundeswahlbehörde schriftlich Einspruch zu erheben.

- (2) In den Einsprüchen ist hinreichend glaubhaft zu machen, warum und inwiefern die ziffernmäßigen Ermittlungen der Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde nicht den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechen. Fehlt diese Begründung, so kann der Einspruch ohne weitere Überprüfung abgewiesen werden.
- (3) Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Bundeswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Bundeswahlbehörde sofort das Ergebnis der betroffenen Ermittlungen richtigzustellen, die Verlautbarung der Landeswahlbehörde und der Bundeswahlbehörde zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.
- (4) Gibt die Überprüfung keinen Anlaß zur Richtigstellung der Ermittlungen, so hat die Bundeswahlbehörde den Einspruch abzuweisen.

Anfechtung

§ 80. Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" kann die Feststellung der Bundeswahlbehörde (§ 78) beim Verfassungsgerichtshof wegen jeder behaupteten Rechtswidrigkeit des Wahlverfahrens vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines veröffentlichten Wahlvorschlages (§ 36) angefochten werden. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten. Der Verfassungsgerichtshof hat über die Anfechtung längstens innerhalb von vier Wochen nach ihrer Einbringung zu entscheiden.

Berufung, Ablehnung, Streichung

§ 81. (1) Wahlwerber, die nicht gewählt wurden oder eine auf sie gefallene Wahl nicht angenommen haben, sowie solche, die ihr Mandat angenommen, in der Folge aber zurückgelegt haben, bleiben auf der Parteiliste, solange sie nicht ausdrücklich ihre Streichung aus der Parteiliste verlangt haben (Abs. 4).

52

(2) Nicht gewählte Bewerber werden von der Bundeswahlbehörde berufen. Hierbei bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Berufung nach § 77.

(3) Lehnt ein nicht gewählter Bewerber, der für ein freigewordenes Mandat berufen wird, diese Berufung ab, so bleibt er dennoch in der Reihe auf der Parteiliste.

(4) Ein nicht gewählter Bewerber kann jederzeit von der Bundeswahlbehörde seine Streichung von der Parteiliste verlangen. Die erfolgte Streichung ist von der Bundeswahlbehörde zu verlautbaren.

**Durchführung der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum
Europäischen Parlament gleichzeitig mit anderen Wahlen, Volksabstimmungen und
Volksbefragungen**

§ 82. (1) Eine Durchführung der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament gleichzeitig mit anderen Wahlen sowie mit Volksabstimmungen oder Volksbefragungen ist zulässig. Sofern es sich hierbei um Wahlen, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen handelt, die aufgrund von Landesgesetzen durchgeführt werden, bedarf es für eine Mitwirkung der gemäß § 4 zuständigen Wahlbehörden der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG.

(2) Es sind jeweils eigene Drucksorten und Wahlurnen zu verwenden.

(3) Abweichend von § 40 Abs. 1 sind Wahlsprengel so abzugrenzen, daß am Wahltag in einem Wahlsprengel durchschnittlich höchstens etwa fünfzig Wähler in der Stunde abgefertigt werden müssen.

Schriftliche Anbringen und Sofortmeldungen

§ 83. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch,

fern schriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Gleiches gilt für Sofortmeldungen, wenn hierdurch die schnellste Art der Übermittlung gewährleistet ist.

Fristen

§ 84. (1) Der Beginn und Lauf einer in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Frist wird durch Sonntage oder andere öffentliche Ruhetage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag, so haben die mit dem Wahlverfahren befaßten Behörden entsprechend vorzusorgen, daß ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen könnten.

(2) Die Tage des Postlaufes werden in die Frist eingerechnet.

Wahlkosten

§ 85. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind die mit der Durchführung der Wahl verbundenen Kosten von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat jedoch den Gemeinden die bei der Durchführung der Wahl entstehenden Kosten für Papier einschließlich jener der Drucksorten zur Gänze, die übrigen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßem Nachweis und insoweit zu ersetzen, als sie nicht bereits gemäß § 15 EuWEG abgegolten sind.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Durchführung der Wahl unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn keine Wahl stattgefunden hätte. Der Kostenersatz wird durch eine allenfalls gleichzeitig stattfindende Landtags- oder Gemeindevertretungswahl nicht berührt.

54

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen 60 Tagen nach dem Wahltag beim Landeshauptmann geltend zu machen, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde entscheidet.

(4) Gegen die Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Ansprüche der Stadt Wien auf Ersatz der Kosten sind binnen der im Abs. 3 bezeichneten Frist unmittelbar beim Bundesminister für Inneres einzubringen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entscheidet.

Gebührenfreiheit

§ 86. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Weibliche Formen der Funktionsbezeichnungen

§ 87. Wenn Funktionen nach diesem Bundesgesetz von Frauen ausgeübt werden, so kann die weibliche Form der Bezeichnung, die für die jeweilige Funktion vorgesehen ist, verwendet werden.

Verweisungen

§ 88. In diesem Bundesgesetz enthaltene Verweisungen auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Bestimmungen für die erste Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament

§ 89. (1) Österreicher, die Gelegenheit hatten, Abgeordnete des bestehenden Europäischen Parlaments zu wählen, haben bei der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament anlässlich ihrer Stimmabgabe zu erklären, daß sie

nicht gewählt haben. Österreicher, die in Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Hauptwohnsitz haben, welche gleichzeitig mit Österreich der Europäischen Union beigetreten sind, haben, sofern die erste Wahl in ihrem Wohnsitz-Mitgliedstaat noch nicht stattgefunden hat, anlässlich ihrer Stimmabgabe zu erklären, daß sie die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament wählen wollen. Die Wahlberechtigten können ihre Erklärungen vor der örtlichen Wahlbehörde abgeben oder in der Wahlkarte gemeinsam mit dem verschlossenen Wahlkuvert, jedenfalls aber außerhalb von diesem, weiterleiten. Die Gemeinden haben solche Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis, im Fall der Ausstellung einer Wahlkarte auch auf dieser zu kennzeichnen. Einer gekennzeichneten Wahlkarte ist für die Abgabe der Erklärung ein entsprechendes Formular anzuschließen.

(2) Wähler, die eine Erklärung gemäß Abs. 1 abzugeben haben, diese Erklärung jedoch nicht abgeben, sind zur Stimmabgabe nicht zuzulassen.

(3) Die Landeswahlbehörde hat bei der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament bei ihren Ermittlungen gemäß § 76 Abs. 1 bei Wahlkarten, die mit einer Kennzeichnung gemäß Abs. 1 versehen sind, unbeschadet der Beachtung der Bestimmungen über die Stimmabgabe im Ausland (§ 46) zu prüfen, ob die Erklärung gemäß Abs. 1 abgegeben wurde. Fehlt bei einer solchen Wahlkarte die Erklärung, so ist das darin enthaltene Wahlkuvert in die Ergebnisermittlung nicht miteinzubeziehen.

(4) Bei der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament richtet hat sich die Bundeswahlbehörde bei der Veröffentlichung nach § 36 Abs. 1 hinsichtlich der Reihenfolge der Parteien abweichend von § 36 Abs. 3, sofern die Parteien zum Zeitpunkt der Wahl im Nationalrat vertreten sind, nach der Zahl der Mandate, die sie bei der letzten Nationalratswahl erreicht haben, zu richten. Ist die Zahl der Mandate gleich, so wird die Reihenfolge nach der bei der letzten Nationalratswahl ermittelten Gesamtsumme der Parteistimmen bestimmt. Sind auch diese gleich, so hat die Bundeswahlbehörde durch Los, welches von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist, zu entscheiden.

(5) Bei der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sind die §§ 36 Abs. 5 und 66 Abs. 2 und 3 nicht anzuwenden.

56

(6) Bei der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament darf das Ende der Wahlzeit (§ 39 Abs. 2) nicht später als auf 18.00 Uhr festgelegt werden.

Inkrafttreten

§ 90. (1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

(2) § 89 tritt zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes außer Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich des § 46 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Landesverteidigung und hinsichtlich des § 85 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut. Die Vollziehung des § 86 fällt bezüglich der Stempelgebühren in die Zuständigkeit des Bundesministers für Finanzen.

Ortschaft: _____ Blatt _____ Wahlsprengel: _____

Gemeinde: _____ Gemeindebezirk: _____

Bezirk: _____ Straße _____

Regionalwahlkreis: _____ Gasse _____

Land: _____ Platz _____

Wählerverzeichnis

Fortl. Zahl	Haus-	Tür-	Familien- und Vorname (voll ausschreiben)	Geburts- jahr	Abgegebene Stimme *)		Anmerkung
	Nummer				männlich	weiblich	

*) hier ist die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses zu vermerken!

58

Nach einer Stimmenabgabe im Ausland übermitteln Sie bitte die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhalter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden) nach Erhalt einer der beiden untenstehenden Bestätigungen schon im eigenen Interesse so rechtzeitig an die umseits angeführte Landeswahlbehörde, daß ihr Eintreffen bei dieser spätestens am 8. Tag nach dem Wahltag, 12 Uhr, gewährleistet ist.

Anlage 2

Bezirk	Wahlkreis
Gemeinde	Straße/Gasse/Platz, Hausnummer

WAHLKARTE FÜR DEN REGIONALWAHLKREIS

ausgestellt von der Gemeinde des obigen Wahlkreises (Wahlkreis) aufgrund der Eintragung in das Wählerverzeichnis

fortlaufende Zahl	Nr. Familien- und Vornamen (surname, first name/nom de famille, prénom)	Geburtsjahr (year of birth, année de naissance)
-------------------	---	---

Ort, Datum: Unterschrift des Gemeindeorgans Amts-segel Obige Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Neben der Wahlkarte ist auch noch eine Urkunde oder amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Identität des Wählers mit der auf der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgestellt werden.

STIMMENABGABE IM INLAND: Sie können nur am Wahltag Ihre Stimme abgeben. Bitte händigen Sie die Wahlkarte ungeöffnet dem Wahlsitzer im Wahllokal aus. Ihren amtlichen Stimmzettel dürfen Sie erst in einer Wahlzelle ausfüllen!

STIMMENABGABE IM AUSLAND: Erstens unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte können Sie Ihre Stimme abgeben, indem Sie den amtlichen Stimmzettel vor einer einem österreichischen Notar vergleichbaren Person oder vor einem Beamten einer österreichischen Versetzungsbörde dem inliegenden Wahlkuvert entnehmen, unbeobachtet und unbeaufsichtigt ausfüllen, wieder in das Wahlkuvert stecken und dieses verschlossen in die Wahlkarte zurücklegen. Verschließen Sie die Wahlkarte gleichfalls. Als Mitglied einer auf Ersuchen einer internationalen Organisation um Hilfeleistung in das Ausland entsandten Einheit können Sie Ihre Stimme innerhalb ihrer Einheit abgeben. Gleicherweise kann die Stimmenabgabe im Ausland von zwei volljährigen Bürgern der Europäischen Union bezeugt werden. In diesem Fall sind alle Angaben zur Person beider Zeugen in den hierfür vorgesehenen Rubriken unabdingt vollständig einzutragen!

Bestätigung durch zwei Zeugen oder durch eine österreichische Vertretungsbehörde, Einheit

Herr/Frau	hat vor uns/mir	Ort
Staat	Datum	Uhrzeit

das Wahlkuvert verschlossen in die Wahlkarte gelegt und diese verschlossen.

Familien- und Vornamen des 1. Zeugen (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Reisepaß Nr.	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum
Familien- und Vornamen des 2. Zeugen (in Blockschrift)	Geburtsdatum	Reisepaß Nr.	Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum

Unterschriften der beiden Zeugen bzw. Unterschrift und Siegel der österr. Vertretungsbehörde, Einheit

Bestätigung durch eine einem österreichischen Notar vergleichbare Person

BESTÄTIGUNG/ATTEST/CERTIFICAT	Herr/Frau – Mr./Mrs. – Monsieur/Madame
erschien in meinem Büro (Ort, Staat) – appeared in my office in (place/Department/State) – est apparu devant moi à (la place/Etat)	am – on – ls um – (a.m. p.m.) – à heures

lege das verschlossene Wahlkuvert in diese Wahlkarte und verschließe sie. – enclosed the sealed envelope in this voting envelope and sealed it. – je ferme l'enveloppe d'élection, qu'il a placée dans l'a deuxième enveloppe d'élection, qu'il a enserré fermée.

Unterschrift und Siegel – Signature and Seal – Signature et cache

Österreichische Staatsdruckerei 945152 d/o

Empfänger

Destinataire — Addressee

(Achtung: Nur bei Stimmenabgabe im Ausland verwenden!)

**LANDESWAHLBEHÖRDE
FÜR DEN REGIONALWAHLKREIS**

A-.....
Plz.

ÖSTERREICH — AUTRICHE — AUSTRIA

Land:

Bezirk:

Gemeinde:

Fortl. Nr. :

Unterstützungserklärung

Der Gefertigte....., geb. am

(Vor- und Familienname)

wohnhaft in

unterstützt hiermit den Wahlvorschlag des/der

.....
 (Name der wahlwerbenden Partei)

für die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament.

.....
 (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Vor- und Familiennamens)

Bestätigung der Gemeindebehörde

Die Gemeinde,
 (Name der Gemeinde)

Bezirk:

bestätigt hiermit, daß der/die Obgenannte am in der
 (Stichtag)

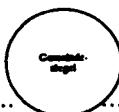
Europa-Wählerevidenz (Sprengel Nr.) als wahlberechtigt eingetragen ist.

Die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung wurde vor der Gemeindebehörde geleistet.

....., am

euwo-gp1.doc/20.08.1994/21.29

(Unterschrift)



Ortschaft:

Wahlsprengel:

Gemeinde:

Gemeindebezirk:

Bezirk:

Straße

Regionalwahlkreis:

Gasse

Land:

Platz

Abstimmungs- verzeichnis

Amtlicher Stimmzettel

für die

Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament

am

Liste Nr.	Für die gewählte Partei im Kreis ein X einsetzen!	Kurzbezeichnung	Parteibezeichnung	Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler
1	<input type="checkbox"/>			
2	<input type="checkbox"/>			
3	<input type="checkbox"/>			
4	<input type="checkbox"/>			
5	<input type="checkbox"/>			
6	<input type="checkbox"/>			
7	<input type="checkbox"/>			

VORBLATT

Ziel:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Wahl der von Österreich zum Europäischen Parlament zu entsendenden Abgeordneten.

Inhalt:

Der Entwurf sieht im Einklang mit der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 für die Wahl zum Europäischen Parlament vor, daß das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkreis bildet. Die Mandate werden mittels des d'Hondtschen Verfahrens ermittelt. Neben einer 4 %-Klausel ist die Vergabe von Vorzugsstimmen vorgesehen. Wahlvorschläge können durch Unterschriften von mindestens fünf Abgeordneten zum Nationalrat, durch Unterschrift von mindestens zwei von Österreich entsandten Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder durch Beibringung von 2.600 Unterstützungserklärungen eingebracht werden.

Der Aufbau des Entwurfs orientiert sich an der NRWO.

Alternativen:

keine

Kosten:

Bei Durchführung einer Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament sind etwa die Kosten der Durchführung einer Nationalratswahl zu erwarten; für den Bund somit 30 bis 40 Millionen Schilling.

**Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden
Abgeordneten zum Europäischen Parlament
(Europawahlordnung - EuWO)**

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Gemäß Art. 31 der Beitrittsakte müssen in Österreich innerhalb der ersten beiden Jahre nach dem Beitritt die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament gewählt werden. Mit Art. 11 der Beitrittsakte wurde Art. 2 des Aktes zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments dahingehend abgeändert, daß auch für die der Europäischen Union neu beitretenden Staaten eine entsprechende Zahl an zu wählenden Abgeordneten vorgesehen ist. Für Österreich wurde die Zahl der zu wählenden Abgeordneten mit 21 festgesetzt.

Im vorliegenden Entwurf soll im Einklang mit der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) ein Wahlrecht geschaffen werden, das von folgenden Grundsätzen geprägt ist:

- Das Bundesgebiet ist ein einheitlicher Wahlkreis.
- Die zu vergebenden Mandate werden mittels des d'Hondtschen Verfahrens ermittelt.
- Analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471, ist eine Sperrklausel (4 %) vorgesehen.
- Vorzugsstimmen können durch Eintragung auf dem Stimmzettel vergeben werden. Für eine Vorreihung ist das Erreichen der (mit dem d'Hondtschen Verfahren ermittelten) Wahlzahl erforderlich.
- Für Europawahlen werden keine eigenen Wahlbehörden gebildet. Als Wahlbehörden fungieren die auf Grund der letzten Nationalratswahl gebildeten Behörden.

2

- Wahlvorschläge können durch Unterschriften von mindestens fünf Abgeordneten zum Nationalrat, durch Unterschrift von mindestens zwei von Österreich entsandten Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder durch Beibringung von 2.600 Unterstützungserklärungen eingebracht werden.
- Der Wahltag ist ein Sonntag oder ein öffentlicher Ruhetag.
- Die Gemeinden erhalten die Kosten der Wahl zu einem Drittel ersetzt, die Kosten für Drucksorten zur Gänze.

Seinem Aufbau nach orientiert sich die vorliegende Europawahlordnung nach der geltenden NRWO. Gewisse Bereiche (amtlicher Stimmzettel, Vorzugsstimmen) entsprechen den Regelungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971. Die Auswertung der Wahlkartenstimmen wiederum wurde der Auswertung der Wahlkartenstimmen bei Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen angeglichen, weil der Umstand, daß es bundesweit nur einen Wahlkreis gibt, eine kompliziertere Auszählungslogistik der Wahlkarten entbehrlich macht. Im Interesse einer einwandfreien Lesbarkeit und, um allfällige Auslegungsprobleme hintanzuhalten, wurde auf Verweisungen auf die genannten Gesetze verzichtet. Dafür wurden teilweise gleichlautende Bestimmungen in den Gesetzesentwurf aufgenommen.

Der Fristenlauf zwischen Ausschreibung der Wahl und Wahltag ist dem in Deutschland bei Europawahlen durch das deutsche Europawahlgesetz und die deutsche Europawahlordnung vorgegebenen Fristenlauf vergleichbar. Auf die Besonderheiten des österreichischen Wahlsystems wurde hierbei nicht verzichtet.

2. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Zahl der auf Österreich entfallenden Abgeordneten ist durch Art. 11 der Beitrittsakte vorgegeben, weshalb eine Wiederholung nicht erforderlich erscheint.

Zu § 2:

Da der Wahltag auf einen Sonntag fallen muß und Europawahlen in einer Zeitspanne von Donnerstag bis Sonntag festgelegt werden, wird die Bundesregierung bei der Festlegung des Wahltermines wenig Spielraum haben. Materieller Einfluß kommt ihr lediglich auf den Stichtag zu. Wegen des allenfalls notwendigen Informationsaustausches zwischen Österreich und anderen EU-Mitgliedstaaten sowie in Anlehnung an das deutsche Europawahlgesetz wurde der Zeitraum zwischen dem Stichtag und dem Wahltag mit mindestens 65 Tagen bemessen.

Zu § 3:

Die Festlegung des Bundesgebietes als einheitlichen Wahlkreis ermöglicht es auch kleineren Parteien, Abgeordnete in das Europäische Parlament zu entsenden.

Unbeschadet der Festlegung des Bundesgebietes als einheitlichen Wahlkreis wird die hierarchische Einteilung des Bundesgebietes von den Wahlsprengeln über die Gemeinden, Bezirke, Regionalwahlkreise und Landeswahlkreise der Nationalratswahl bis hin zur Bundesebene von den innerstaatlichen Wahlen übernommen.

Zu § 4:

Als Wahlbehörden fungieren die bei der letzten Nationalratswahl eingerichteten Wahlbehörden. Das System, daß Wahlbehörden nicht für jede Wahl neu gebildet werden, sondern kontinuierlich eine Legislaturperiode des Nationalrats im Amt bleiben und dann sämtliche bundesweit durchzuführende Wahlen, sowie Volksabstimmungen und Volksbefragungen durchführen, hat sich bestens bewährt und soll nunmehr auf die Europawahl ausgedehnt werden.

Zu § 5:

Die Bestimmung über den Wirkungskreis der Wahlbehörden und den Wahlleiter wurden inhaltlich unverändert von der NRWO übernommen.

4

Zu § 6:

Der Kreis der Vertrauenspersonen wird dahingehend erweitert, daß neben den anlässlich der letzten Nationalratswahl entsendeten Vertrauenspersonen von politischen Parteien, die zwar im Nationalrat, nicht aber in den Wahlbehörden vertreten sind, auch Vertrauenspersonen jener Parteien, die sich an der Wahlwerbung zur Europawahl beteiligen wollen, entsendet werden können. Für die Teilnahme dieser Vertrauenspersonen an den weiteren Sitzungen der Bundeswahlbehörde oder einer der Landeswahlbehörden ist jedoch die gültige Einbringung eines Wahlvorschlags erforderlich.

Zu den §§ 7 bis 9:

Die Bestimmungen wurden inhaltlich unverändert von der NRWO übernommen.

Zu § 10:

Abweichend vom System der NRWO sind die Voraussetzungen für die Wahl zum Europäischen Parlament ausschließlich im Europa-Wählerevidenzgesetz geregelt. Aus Gründen der Systematik wurde auch der Wahlauschlussgrund der gerichtlichen Verurteilung nicht - analog zur NRWO - in der Europawahlordnung, sondern im Europa-Wählerevidenzgesetz geregelt.

Zu den §§ 11 bis 15 sowie 17 bis 28:

Die Bestimmungen wurden - sieht man von geänderten Fristen ab - inhaltlich unverändert aus der NRWO übernommen. Der Umstand, daß der Stichtag nun mindestens 65 Tage vor dem Wahltag liegt, ermöglicht es, die nach der NRWO knapp bemessenen Fristen für Einsprüche oder Berufungen gegen das Wählerverzeichnis etwas großzügiger festzusetzen.

Zu § 16:

Die Möglichkeit, Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis zu erheben, wurde auf Unionsbürger ausgedehnt. Die Ausdehnung der Einspruchsmöglichkeit erscheint erforderlich, weil Unionsbürger von einer Eintragung oder Nicht-Eintragung betroffen sein können.

Zu § 29:

Sieht man vom Wahlalter ab, so richtet sich das passive Wahlrecht ausschließlich nach der durch das Europa-Wählerevidenzgesetz geregelten Eintragung in die Europa-Wählerevidenz.

Zu § 30:

Die Bestimmungen betreffend die Einbringung, die erste Überprüfung und die Unterstützung der Wahlvorschläge orientieren sich an der NRWO. Sie weichen jedoch dahingehend ab, daß der Wahlvorschlag bereits spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag der Bundeswahlbehörde vorzulegen ist, weil die Bundeswahlbehörde bei Überprüfung der Wahlvorschläge möglicherweise bei anderen EU-Mitgliedstaaten Informationen über passive Wahlberechtigte einzuholen haben wird.

Die Zahl der Unterschriften von Mitgliedern des Nationalrates entspricht der für die Unterstützung eines Wahlvorschlages bei einer Bundespräsidentenwahl erforderlichen Zahl. Bundespräsidentenwahl und Europawahl erscheinen hinsichtlich der erforderlichen Unterschriften miteinander vergleichbar, weil bei beiden Wahltypen ein sich bundesweit erstreckender Wahlvorschlag einzubringen ist. Da die Zahl der von Österreich entsandten Abgeordneten im Europäischen Parlament wesentlich geringer ist, als die Zahl der Nationalratsabgeordneten, erscheint es systemkonform, die Zahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament, die zur Unterstützung eines Wahlvorschlages notwendig sind, mit zwei Abgeordneten festzusetzen. Die für die Einbringung eines Wahlvorschlages notwendige Zahl und Unterstützungserklärungen in der Höhe von 2.600 entspricht der Summe der für eine bundesweite Kandidatur bei einer Nationalratswahl notwendigen Unterstützungserklärungen.

6

Die in der NRWO gegebene Möglichkeit, Unterstützungserklärungen auch gerichtlich oder notariell beglaubigen zu lassen, entfällt ersatzlos, weil sie im Zusammenhang mit der Verpflichtung, daß Unterstützungswillige jedenfalls vor der Gemeinde persönlich zu erscheinen haben, kaum zielführend erschienen wäre und die korrespondierende Bestimmung der NRWO schon mißverständlich interpretiert würde.

Zu § 31:

Wie bei der Einbringung eines Landeswahlvorschlags für die Nationalratswahl muß ein Wahlvorschlag eine (von anderen Parteizeichnungen unterscheidbare) Parteizeichnung und kann zusätzlich eine Kurzbezeichnung enthalten. Aus Gründen der Systematik ist die Unterscheidbarkeit der Parteizeichnungen nicht in dieser Bestimmung, sondern ausschließlich in § 32 (dieser entspricht § 44 NRWO) geregelt. Die Kurzbezeichnung kann aus sieben Buchstaben bestehen. Dies ist um zwei Buchstaben mehr, als auf einem Wahlvorschlag zur Nationalratswahl zulässig ist. Den Parteien soll hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kurzbezeichnungen mit Buchstaben dahingehend zu erweitern, daß ein Europa-Bezug hergestellt wird. Der Herstellung eines solchen Bezuges in der Parteizeichnung, wie sie im deutschen Europawahlgesetz - dort allerdings eingeschränkt auf Parteien, die sich mit anderen Parteien in Europa zusammengeschlossen haben - ausdrücklich vorgesehen ist, steht nichts entgegen.

Wie in den meisten österreichischen Wahlrechtskodifikationen üblich, können auf der Parteiliste des Wahlvorschlages doppelt so viele Bewerber aufscheinen, wie in den Vertretungskörper wählbar sind.

Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, müssen, wenn sie sich bei der Europawahl für ein österreichisches Mandat bewerben wollen, eine förmliche Erklärung vorlegen, aus der unter anderem die Adresse des Hauptwohnsitzes und die Staatsangehörigkeit hervorgehen. Insbesondere hat ein Bewerber zu erklären, daß er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat bei Wahlen zum Europäischen Parlament kandidiert und daß er seines passiven Wahlrechtes nicht verlustig gegangen ist.

Die Höhe des Beitrags für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel in der Höhe von 50.000 Schilling orientiert sich an der Höhe der Kosten für die Einbringung eines Wahlvorschlages bei Bundespräsidentenwahlen. Um die Abwicklung der Einzahlung zu erleichtern, kann an Stelle des Barerlages auch die Vorlage eines Zahlungsbeleges treten.

Zu § 32:

Die Bestimmung wurde im wesentlichen unverändert von der NRWO übernommen. Die durchgeführte Umstellung der Absätze soll klarstellen, daß bei Parteien, die schon früher kandidiert haben, Maßstab für den neuen Wahlvorschlag die in den letzten zehn Jahren veröffentlichten Wahlvorschläge (Nationalratswahl und Europawahl) sein werden und daß bei neuauftretenden wahlwerbenden Parteien der Grundsatz gilt, daß jene Partei den Vorrang hat, die ihren Wahlvorschlag früher eingebracht hat.

Zu den §§ 33 bis 35 und 38:

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich denen der NRWO. Zuständig ist die Bundeswahlbehörde.

Zu § 36:

Bei der Veröffentlichung der Wahlvorschläge soll sich die Reihenfolge der Veröffentlichung grundsätzlich nach der Zahl der Mandate, die die Parteien bei der letzten Europawahl erzielt haben, richten. Nur bei der ersten Wahl (Nachwahl) wird die Sitzverteilung im Nationalrat maßgebend sein. Die diesbezügliche Regelungen finden sich in § 89 Abs. 4 und 5.

Zu § 37:

Für die Zurückziehung eines Wahlvorschlages ist entweder die Unterschrift sämtlicher Abgeordneter, die den Wahlvorschlag unterschrieben haben, oder aber mehr als die Hälfte der hierfür notwendigen Unterstützungserklärungen erforderlich.

8

Zu § 39:

Da bei Europawahlen erst nach Schließung des letzten Wahllokales in Europa, also voraussichtlich erst um 22.00 Uhr, mit der Auszählung der Stimmen begonnen werden kann, wurde das spätestmögliche Ende der Wahlzeit auf diese Zeit festgelegt. In einer Ausnahmebestimmung für die erste Wahl (§ 89 Abs. 6), wurde die Wahlzeit - wie bei Nationalratswahlen - mit 18.00 Uhr begrenzt.

Zu den §§ 40 bis 42:

Die Bestimmungen wurden inhaltlich unverändert von der NRWO übernommen.

Zu § 43:

Aus den Erfahrungen bei der Bundespräsidentenwahl 1992 und der EU-Volksabstimmung, bei welchen die Versorgung mit Wahllokalen für Wahlkartenwähler sehr unterschiedlich war, sind nun sämtliche Wahllokale Wahlkarten-Lokale. Administrativ wird diese Maßnahme in Gemeinden, bei denen bislang nicht alle Wahllokale Wahlkarten-Lokale waren, kaum Nachteile bringen, weil Mitglieder von Wahlbehörden in jedem Fall ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben können.

Zu den §§ 44 und 45:

Die Bestimmungen wurden inhaltlich unverändert von der NRWO übernommen.

Zu § 46:

Die Möglichkeit der Stimmabgabe im Ausland wurde von der NRWO übernommen. Bei Europawahlen wird es jedoch möglich sein, daß die Stimmabgabe auch von Unionsbürgern mit Hauptwohnsitz in Österreich, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, durch Eintragung der Reisepaßdaten beurkundet wird. Es erschien unbillig, daß ein Unionsbürger mit Hauptwohnsitz Österreich, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt,

und am Wahltag im Ausland ist, als Zeugen österreichische Staatsbürger suchen müßte und somit seine Familie von der Beurkundung der Stimmabgabe ausgeschlossen wäre.

Zu den §§ 47 bis 51:

Die Bestimmungen wurden inhaltlich unverändert von der NRWO übernommen.

Zu § 52:

Die Bestimmung wurde gegenüber der NRWO im wesentlichen unverändert übernommen. Das Wort "Geleitperson" wurde jedoch durch das Wort "Begleitperson" ersetzt.

Zu § 53:

Die Bestimmungen wurden inhaltlich unverändert von der NRWO übernommen.

Zu § 54:

Diese Bestimmung wurde gegenüber der NRWO dahingehend verändert, daß der Weg von Wahlkarten dem Weg der Wahlkarten bei Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen entspricht.

Da es bei Europawahlen nur einen Wahlkreis gibt und alle Stimmen vor der Mandatsermittlung zusammengerechnet werden, erschien jegliche aufwendige Zurechnung der Wahlkarten zu einen bestimmten Regionalwahlkreis entbehrlich. Lediglich die Wahlkarten aus dem Ausland werden - wie auch Bundespräsidentenwahlen und Volksabstimmungen - regionalwahlkreisweise ausgezählt.

Zu den §§ 57 bis 60:

Die Bestimmungen wurden inhaltlich unverändert von der NRWO übernommen.

10

Zu § 61:

Der Entwurf des amtlichen Stimmzettels entspricht jenem der Nationalrats-Wahlordnung 1971. Da es bei Europawahlen nur ein Ermittlungsverfahren gibt und da die Vorzugsstimmen ebenfalls durch Eintragen vergeben werden, war es naheliegend, die zu wählenden Parteien nicht spaltenweise, sondern wieder zeilenweise anzugeben. Im Hinblick auf das schon bei der Bundespräsidentenwahl 1992 und bei der EU-Volksabstimmung angestrebte Ziel, den Stimmzettel auch für sehbehinderte Wähler gut lesbar zu machen, wurde die Mindestgröße des amtlichen Stimmzettels mit dem Format DIN A 4 festgesetzt. Was die Herstellung und Verteilung des amtlichen Stimmzettels betrifft, orientiert sich die Europawahlordnung am Bundespräsidentenwahlgesetz 1971.

Zu § 62:

Die Bestimmungen über eine gültige Ausfüllung des amtlichen Stimmzettels orientieren sich an der NRWO. Aus Gründen der sprachlichen Klarheit wird für die gültige Vergabe einer Vorzugsstimme die Eintragung und nicht - wie in der NRWO - die Bezeichnung eines Bewerbers verlangt.

Zu § 63:

Die Vergabe der Vorzugsstimmen orientiert sich inhaltlich an der Nationalrats-Wahlordnung 1971.

Zu den §§ 64 und 65:

Die Bestimmungen bezüglich mehrerer Stimmzettel in einem Wahlkuvert und bezüglich ungültiger Stimmzettel orientieren sich an der NRWO. Berücksichtigt wurde jedoch die Tatsache, daß es bei der Europawahl nur ein Ermittlungsverfahren und keine anzukreuzenden Regionalbewerber gibt. Ein leerer Amtlicher Stimmzettel erübrigts sich, weil es bundesweit nur einen Stimmzettel gibt.

Zu § 66:

Anders als bei innerstaatlichen Wahlen muß bei einer Europawahl mit der Stimmenzählung zugewartet werden, bis europaweit das letzte Wahllokal geschlossen hat. Es wurden daher Bestimmungen eingefügt, mit welchen angeordnet wird, daß nach Schließung des Wahllokales die Sitzung der Wahlbehörde solange zu unterbrechen ist, bis die Stimmabgabe in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union beendet ist. Hierbei wurde auch das Verlassen des Wahllokales, das Versiegeln der Wahlurne und das Verschließen des Wahllokales geregelt.

Die Bestimmungen betreffend die Unterbrechung der Sitzung werden bei der ersten Wahl von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments gegenstandslos sein. Die Absätze 2 und 3 sind daher durch eine Sonderbestimmung für die erste Wahl von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments (§ 89 Abs. 5) außer Kraft gesetzt.

Zu den §§ 67, 68 sowie 70 bis 72:

Die Bestimmungen wurden mit der Maßgabe, daß es keine Vorzugsstimmen auf der Ebene der Regionalwahlkreise und nur ein Ermittlungsverfahren gibt, inhaltlich unverändert von der NRWO übernommen. Trotz dieser Vereinfachung wurde vor allem im Hinblick auf Dokumentations- und Vergleichszwecke die Hierarchie (Gemeinde, Bezirk, Regionalwahlkreis, Landeswahlkreis) beibehalten.

Zu § 69:

Die Bestimmungen wurden mit der Maßgabe, daß eine Verlängerung nur bis zum letzten Wahltag der Europawahl möglich ist, von der NRWO übernommen. Eine Verlegung der Wahlhandlung wird daher nur dann in Betracht kommen, wenn die Wahl nicht an einem Sonntag, sondern an einem Feiertag abgehalten wird.

12

Zu § 73:

Die Ermittlung der Vorzugsstimmen wurde im wesentlichen von der Nationalrats-Wahlordnung 1971 übernommen und entspricht dem zweiten Ermittlungsverfahren der NRWO. Wie bei der Nationalratswahl erfolgt die Ermittlung der Vorzugsstimmen durch die Bezirkswahlbehörde.

Zu den §§ 74 und 75:

Diese Bestimmungen wurden inhaltlich unverändert von der NRWO übernommen.

Zu § 76:

Die Bestimmung wurde im wesentlichen von der NRWO übernommen. Es entfällt jedoch die Zählung von im Inland abgegebenen Wahlkarten.

Zu § 77:

Die Mandate werden von der Bundeswahlbehörde ermittelt.

Die Vier-Prozent-Klausel entspricht der in der NRWO vorgesehenen Sperrklausel. Sie könnte nur bei einer starken Parteienzersplitterung zum Tragen kommen. Die Mandate werden nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelt. Auch bezüglich der Vorzugsstimmen wird die nach dem d'Hondtschen Verfahren ermittelte Wahlzahl angewendet. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmen des jeweiligen Bewerbers, wobei ein Bewerber Vorzugsstimmen im Ausmaß der Wahlzahl erzielt haben muß.

Zu § 78:

Die Zuweisung der Mandate sowie die Verlautbarung des Ergebnisses fällt der Bundeswahlbehörde zu. Die Veröffentlichung wurde, wie bei Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vorgesehen.

Zu § 79:

Wie auch bei der NRWO hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter einer Partei die Möglichkeit, gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Landeswahlbehörde oder der Bundeswahlbehörde Einspruch zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Bundeswahlbehörde.

Zu § 80:

Innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung, kann ein Zustellungsbevollmächtigter einer Partei die Feststellung der Bundeswahlbehörde beim Verfassungsgericht auch anfechten. Analog dem Bundespräsidentenwahlgesetz 1971 wird dem Verfassungsgerichtshof eine Frist von vier Wochen zur Entscheidung über die Anfechtung eingeräumt.

Zu § 81:

Im Gegensatz zur NRWO wurde das sogenannte "Mandat auf Zeit" nicht normiert. Die Schaffung einer solchen Norm erschien entbehrlich, weil die Ernennung auf eine öffentliche Funktion in Österreich nicht in der Regelmäßigkeit mit der Zuweisung der Mandate zusammenfallen wird, wie nach Wahlen zum Nationalrat.

Zu § 82:

Eine Durchführung von Europawahlen gleichzeitig mit anderen Wahlen, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen ist grundsätzlich möglich, soweit die für die Durchführung der Europawahlen zuständigen Wahlbehörden jedoch für Wahlen, Volksabstimmungen oder

14

Volksbefragungen auf Landes- oder Gemeindeebene tätig werden sollen, bedarf es gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG der Zustimmung der Bundesregierung. Der Umstand, daß bei der gleichzeitigen Durchführung der Kreis der Wahl- oder Stimmberchtigten erheblich differieren kann, bewirkt, daß unterschiedliche Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) und Abstimmungsverzeichnisse aufzulegen sein werden. Die Verwendung vereinigter Stimmzettel nur für einen Teil der Wahl- oder Stimmberchtigten erscheint wegen der in den einzelnen Gesetzen vorgesehenen unterschiedlichen Typen von Stimmzetteln kaum vorstellbar. Da die Zeitpunkte der Auszählung der Stimmen der Europawahl und einer innerstaatlichen Wahl (Volksabstimmung, Volksbefragung) möglicherweise nicht zusammenfallen und ein Abwarten des Zeitpunkts, zu dem die Ergebnisse der Europawahl ermittelt werden dürfen, nicht zumutbar erscheint, sind getrennte Wahlurnen erforderlich. Insgesamt sieht der Entwurf somit vor, daß bei gleichzeitiger Durchführung von Europawahlen und anderen Wahlen, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen sämtliche Verfahren getrennt voneinander durchgeführt werden (eigene Stimmzettel, Wahlkuverts, Wahlkarten, Wählerverzeichnisse, Abstimmungsverzeichnisse, Niederschriften, Wahlurnen). Es wäre lediglich zulässig, eine gemeinsame Wahlzelle zu verwenden.

Die durch die gleichzeitige Durchführung von Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen naturgemäß gegebene Mehrbelastung für die Wahlbehörden, könnte Verzögerungen bei der Wahlhandlung nach sich ziehen und somit zu Wartezeiten für den Wähler führen, weshalb bei der Sprengeleinteilung auf diesen Umstand Rücksicht zu nehmen sein wird.

Zu den §§ 83 bis 87:

Die Bestimmungen wurden aus der NRWO inhaltlich unverändert übernommen.

Zu § 89:

Die Bestimmung enthält Sonderregelungen für die Durchführung der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament, welche - sieht man von allfälligen weiteren Neubeitrittsstaaten ab - nicht gleichzeitig mit den Wahlen in den

übrigen Mitgliedstaaten stattfinden wird, weil eine Europawahl zuletzt im Juni 1994 durchgeführt wurde.

Es ist daher möglich, bei dieser ersten Wahl den im Ausland lebenden Österreichern, unabhängig davon, ob sie im Bereich der Europäischen Union oder anderswo leben, grundsätzlich die Teilnahme an der Wahl zu gestatten. Damit Auslandsösterreicher, die bei Europawahlen weiterhin in Österreich ihre Stimme abgeben wollen, auch in Zukunft in der Europa-Wählerevidenz verbleiben können, sieht das Europa-Wählerevidenzgesetz vor, mit der Wahlkarte ein Formular auszufolgen, mit welchem der Verbleib oder die Wiedereintragung in die Europa-Wählerevidenz nach Verlautbarung des Ergebnisses der Wahl beantragt werden kann.

Österreicher, die in Staaten leben, welche gleichzeitig mit Österreich der Europäischen Union beitreten werden, haben bei der ersten Wahl zu erklären, daß sie nicht im Staat ihres Hauptwohnsitzes gewählt haben oder wählen wollen. Je nach dem, ob sie die Stimme mittels Wahlkarte abgeben oder - ausnahmsweise - vor einer inländischen Wahlbehörde abgeben, haben sie die diesbezügliche Erklärung entweder der örtlichen Wahlbehörde zu übergeben oder der Wahlkarte beizufügen. Zu diesem Zweck ist dem betroffenen Personenkreis mit der Wahlkarte ein weiteres Formular mitzusenden.

Zur Überprüfung, ob Auslandsösterreicher, mit Hauptwohnsitz in Staaten, die gleichzeitig mit Österreich der Europäischen Union beitreten, die für sie vorgeschriebene Erklärung abgeben, erscheint es notwendig, daß die Wahlkarten dieses - relativ kleinen - Personenkreises von den Gemeinden gekennzeichnet werden und daß die Landeswahlbehörde bei der Überprüfung der Wahlkarten die entsprechend gekennzeichneten Kuverts aussortiert und zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen auf das Vorhandensein der notwendigen Erklärung prüft.

Wenn Wahlkartenwähler mit einer gekennzeichneten Wahlkarte vor einer inländischen Wahlbehörde erscheinen, so ist diesen die Stimmabgabe zu versagen, wenn sie nicht die erforderliche Erklärung übergeben.

16

Bei der ersten Wahl von österreichischen Mitgliedern zum Europäischen Parlament entfällt die Sitzungsunterbrechung bis zur Stimmenzählung.

Der Entwurf geht davon aus, daß bei der ersten Wahl (Nachwahl) die Festlegung einer einheitlichen Begrenzung der Wahlzeit auch im Fall einer - unwahrscheinlichen - Ausschreibung der Wahlen in anderen neuen Beitrittsstaaten auf denselben Wahltag nicht unbedingt erforderlich erscheint.

Zu § 90:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Europawahlordnung richtet sich nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt zur Europäischen Union. Die Bestimmungen für die erste Wahl von österreichischen Mitgliedern des Europäischen Parlaments treten zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem Österreich spätestens die Europawahl durchgeführt haben muß.

Nöthlen

**Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimm-
berechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament
(Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Gesetzentwurf	
58	GE/19
Datum	26.8. PY
Verteilt	

- § 1. Führung der Europa-Wählerevidenz
- § 2. Voraussetzungen für die Eintragung
- § 3. Ausschluß vom Wahlrecht wegen gerichtlicher Verurteilung
- § 4. Voraussetzungen für die Eintragung von Österreichern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben
- § 5. Voraussetzungen für die Eintragung von Unionsbürgern mit Hauptwohnsitz in Österreich, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen
- § 6. Einsichtnahme in die Europa-Wählerevidenz
- § 7. Einspruch
- § 8. Verständigung der vom Einspruch betroffenen Personen
- § 9. Entscheidung über den Einspruch
- § 10. Berufung gegen eine Entscheidung über einen Einspruch
- § 11. Behörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren
- § 12. Amtswegige Führung der Europa-Wählerevidenz
- § 13. Zentrale Europa-Wählerevidenz
- § 14. Fristen
- § 15. Kosten
- § 16. Schriftliche Anbringen
- § 17. Verweisungen
- § 18. Bestimmungen für die erste Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament
- § 19. Inkrafttreten
- § 20. Vollziehung

Anlage 1: Europa-Wählertanlageblatt

Anlage 2: Hausliste

Führung der Europa-Wählerevidenz

§ 1. (1) In jeder Gemeinde ist eine ständige Evidenz der Wahlberechtigten zu führen, die als Grundlage für die vor einer Wahl zum Europäischen Parlament anzulegenden Wählerverzeichnisse dient (Europa-Wählerevidenz).

(2) Die Führung der Europa-Wählerevidenz obliegt den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich. Die Europa-Wählerevidenz ist innerhalb der Gemeinden gegebenenfalls nach Regionalwahlkreisen, Ortschaften, Straßen und Hausnummern, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, auch nach Wahlsprengeln anzulegen.

(3) Die Europa-Wählerevidenz ist, sofern nicht die Voraussetzungen des Abs. 4 vorliegen, in Karteiform zu führen. Die Karteiblätter haben für jeden Wahlberechtigten die erforderlichen Angaben, das sind Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Hauptwohnsitz, für die Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland außerdem die sich aus den für die Eintragung maßgebend gewesenen Lebensbeziehungen (§ 4 Abs. 1 und 2) ergebende Adresse zu enthalten. Die Wahlberechtigten sind nach dem Namensalphabet, in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, auch nach dem Hauptwohnsitz (Wohnung, Wahlsprengel) zu erfassen.

(4) In Gemeinden, denen für Zwecke der Gemeindeverwaltung elektronische Datenverarbeitungsanlagen zur Verfügung stehen, können diese auch für die Führung der Europa-Wählerevidenz verwendet werden, wenn die Einsichtnahme in die Europa-Wählerevidenz (§ 6) gewährleistet ist.

Voraussetzungen für die Eintragung

§ 2. (1) In die Europa-Wählerevidenz sind Unionsbürger einzutragen, die vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht ausgeschlossen sind und

1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben oder die Voraussetzungen des § 4 erfüllen oder
2. die Voraussetzungen des § 5 erfüllen.

(2) Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb Österreichs in eine andere Gemeinde verlegen, sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen für die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz dieser Gemeinde einzutragen. In der Europa-Wählerevidenz der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgegeben haben, sind sie zu streichen. Zu diesem Zweck hat die Gemeinde, in der die Eintragung in die Europa-Wählerevidenz erfolgt, die Gemeinde, in deren Europa-Wählerevidenz die Streichung vorzunehmen ist, unter Angabe der früheren Wohnadresse von der neuen Eintragung unverzüglich und nachweislich zu verständigen.

(3) Wahlberechtigte Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz in das Ausland verlegen und diesen Umstand der Gemeinde, in der sie ihren Hauptwohnsitz aufgeben, schriftlich anzeigen, sind für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes, längstens jedoch über einen Zeitraum von 10 Jahren, in der Europa-Wählerevidenz dieser Gemeinde zu führen. Für die Wiedereintragung gilt § 4 Abs. 4.

(4) Wahlberechtigte Österreicher, die ihren Hauptwohnsitz von Österreich in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegen, haben bei der schriftlichen Bekanntgabe der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes darüber hinaus eine Erklärung abzugeben, daß sie auch in dem in Abs. 3 angegebenen Zeitraum bei Wahlen zum Europäischen Parlament die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen wollen.

(5) Eine Erklärung gemäß Abs. 4 haben auch Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland abzugeben, die ihren Hauptwohnsitz von einem Staat außerhalb der Europäischen Union in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union verlegen.

Ausschluß vom Wahlrecht wegen gerichtlicher Verurteilung

§ 3. (1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe rechtskräftig verurteilt worden ist. Dieser Ausschluß endet nach sechs Monaten. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

(2) Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesesehen worden, so kann er auch in der Europa-Wählerevidenz eingetragen sein. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, soweit das Gericht die Strafe bedingt nachgesehen hat. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

Voraussetzungen für die Eintragung von Österreichern, die ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben

§ 4. (1) Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Wahlrecht nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden auf Antrag, dem die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen sind, für die Dauer ihres Auslandsaufenthaltes in die Europa-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen, in der sie in die Wählerevidenz gemäß dem Wählerevidenzgesetz 1973, BGBl. Nr. 601, eingetragen sind oder in der sie den letzten Hauptwohnsitz im Inland hatten; sonst in die Europa-Wählerevidenz der Gemeinde, in der zumindest ein Elternteil seinen Hauptwohnsitz im Inland hat oder zuletzt hatte.

(2) Kann eine solche Zuordnung nicht vorgenommen werden, so richtet sich der Ort der Eintragung in die Europa-Wählerevidenz nach folgenden, im Antrag (Abs. 1) glaubhaft gemachten, zum Inland bestehenden Lebensbeziehungen, die in der nachstehenden Reihenfolge heranzuziehen sind:

1. **Ort der Geburt**
2. **Hauptwohnsitz des Ehegatten**
3. **Hauptwohnsitz nächster Verwandter**
4. **Sitz des Dienstgebers**
5. **Eigentums- oder Bestandsrechte an Grundstücken oder Wohnungen**
6. **Vermögenswerte**
7. **sonstige Lebensbeziehungen.**

(3) Anträge nach Abs. 1, die zu keiner Eintragung in die Europa-Wählerevidenz geführt haben, sind als Einsprüche gemäß § 7 von den Gemeinden zu behandeln, bei denen die Anträge eingebbracht wurden.

(4) Wahlberechtigte, die über einen Antrag gemäß Abs. 1 oder in einem nachfolgenden Einspruchs- oder Berufungsverfahren in die Europa-Wählerevidenz einer Gemeinde aufgenommen wurden, haben spätestens alle 10 Jahre das Weiterbestehen der Eintragungsvoraussetzungen zu erklären, widrigenfalls sie nach Ablauf dieser Frist von Amts wegen aus der Europa-Wählerevidenz zu streichen sind.

(5) Antragsteller, die ihren Hauptwohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union außerhalb Österreichs haben, haben ihrem Antrag gemäß Abs. 1 darüber hinaus zu erklären, daß sie bei Wahlen zum Europäischen Parlament die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen wollen.

(6) Wahlberechtigte, die in die Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen sind, können in keine andere Europa-Wählerevidenz als in die Europa-Wählerevidenz dieser Gemeinde eingetragen werden.

6

(7) Anbringen nach den Abs. 1, 4 und 5 sind im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland an die Gemeinde zu stellen.

Voraussetzungen für die Eintragung von Unionsbürgern mit Hauptwohnsitz in Österreich, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen

§ 5. (1) Unionsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer österreichischen Gemeinde haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, werden auf Antrag für die Dauer ihres Aufenthalts in Österreich in die Europa-Wählerevidenz eingetragen, wenn sie bei Antragstellung einen gültigen Identitätsausweis vorlegen und eine Erklärung abgeben, daß sie bei Wahlen zum Europäischen Parlament die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen wollen und im Herkunftsstaat ihres aktiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind.

(2) Aus der Erklärung hat ihre Staatsangehörigkeit und ihre Anschrift in Österreich hervorzugehen. Weiters hat aufzuscheinen, in welchem Wählerverzeichnis des Herkunftsstaates sie gegebenenfalls zuletzt eingetragen gewesen sind.

(3) Dem Antrag nach Abs. 1 sind die zur Begründung notwendigen Belege sowie ein ausgefülltes Europa-Wähleranlageblatt (Muster Anlage 1) anzuschließen.

(4) Anträge nach Abs. 1, die zu keiner Eintragung in die Europa-Wählerevidenz geführt haben, sind als Einsprüche gemäß § 7 von den Gemeinden zu behandeln, bei denen die Anträge eingebracht wurden.

Einsichtnahme in die Europa-Wählerevidenz

§ 6. (1) In die Europa-Wählerevidenz kann jeder Unionsbürger Einsicht nehmen. Die in allgemeinen Vertretungskörpern der Europäischen Union vertretenen Parteien können sich überdies aus der Europa-Wählerevidenz an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf ihre Kosten Kopien anfertigen lassen.

(2) Die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden und die Bezeichnung der Amtsstelle, bei der Einsprüche gegen die Europa-Wählerevidenz eingebracht werden können, sowie den Wortlaut des Abs. 1 und des § 7 hat der Bürgermeister an der Amtstafel zu verlautbaren.

Einspruch

§ 7. (1) Jeder Unionsbürger kann unter Angabe seines Namens und seiner Wohnadresse gegen die Europa-Wählerevidenz schriftlich oder mündlich Einspruch erheben; hierzu hat er die Eintragung eines Wahlberechtigten in die Europa-Wählerevidenz oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus dieser zu verlangen

(2) Der Einspruch ist bei der Gemeinde einzubringen, in deren Europa-Wählerevidenz eine Änderung begeht wird.

(3) Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Eintragung eines Wahlberechtigten zum Gegenstand, so hat der Antragsteller die zur Begründung notwendigen Belege anzuschließen. Handelt es sich beim vermeintlich Wahlberechtigten um einen Österreicher mit Hauptwohnsitz im Inland, so ist ein von diesem unterfertigtes Europa-Wähleranlageblatt anzuschließen. Wird im Einspruch die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten begeht, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind entgegenzunehmen. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern unterzeichnet, so gilt, wenn kein Zustellungsbevollmächtigter genannt ist, der an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

(4) Wer offensichtlich mutwillig Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Verständigung der vom Einspruch betroffenen Personen

§ 8. (1) Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Eintragung in die Europa-Wählerevidenz Einspruch erhoben wurde, hiervon unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe binnen zwei

8

Wochen nach Einlangen des Einspruches zu verständigen. Den Betroffenen steht es frei, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung, schriftlich oder mündlich Einwendungen bei der zur Entscheidung über den Einspruch berufenen Behörde vorzubringen.

(2) Die Namen der Einspruchswerber unterliegen dem Amtsgeheimnis. Den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekanntzugeben.

Entscheidung über den Einspruch

§ 9. (1) Über den Einspruch hat außerhalb Wiens die Gemeindewahlbehörde, in Wien die Bezirkswahlbehörde, zu entscheiden. § 7 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, ist anzuwenden.

(2) Die Gemeinde hat die Entscheidung dem Einspruchswerber sowie dem von der Entscheidung Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

(3) Erfordert die Entscheidung eine Richtigstellung der Europa-Wählerevidenz, so hat die Gemeinde nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die Richtigstellung der Europa-Wählerevidenz unter Anführung der Entscheidungsdaten durchzuführen.

Berufung gegen eine Entscheidung über einen Einspruch

§ 10. (1) Gegen die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 können der Einspruchswerber sowie der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich die Berufung bei der Gemeinde einbringen. Die Gemeinde hat den Berufungsgegner von der eingebrachten Berufung binnen zwei Wochen mit dem Hinweis zu verständigen, daß es ihm freisteht, innerhalb von zwei Wochen nach der an ihn ergangenen Verständigung in die Berufung Einsicht und zu den vorgebrachten Berufungsgründen Stellung zu nehmen.

(2) Über die Berufung hat außerhalb Wiens die Bezirkswahlbehörde, in Wien die Landeswahlbehörde zu entscheiden. § 7 AVG ist anzuwenden. Eine weitere Berufung ist unzulässig.

(3) § 7 Abs. 3 und 4 und § 9 Abs. 2 und 3 gelten.

Behörden im Einspruchs- und Berufungsverfahren

§ 11. Die gemäß den §§ 10 und 11 mit dem Einspruchs- und Berufungsverfahren befaßten, nach der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471, gebildeten Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und Landeswahlbehörden sind von ihren Vorsitzenden zur Entscheidung über die eingelangten Einsprüche und Berufungen mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr einzuberufen, sofern Einsprüche oder Berufungen zur Entscheidung vorliegen.

Amtswegige Führung der Europa-Wählerevidenz

§ 12. (1) Die Gemeinden haben alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in der Europa-Wählerevidenz zu bewirken, von Amts wegen wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in der Europa-Wählerevidenz durchzuführen. Hierbei haben sie die Umstände, die auch in der Europa-Wählerevidenz einer anderen Gemeinde zu berücksichtigen sind, dieser Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird ein Wahlberechtigter aus der Europa-Wählerevidenz wegen Verlustes seines aktiven Wahlrechts gestrichen, so ist er hiervon binnen zwei Wochen ab dem Tag der Streichung zu verständigen.

(3) Zur Erfüllung der den Gemeinden gemäß Abs. 1 obliegenden Aufgaben hat der Bundesminister für Inneres, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die den Wirkungsbereich des Bundesministers für Justiz berühren, im Einvernehmen mit diesem, durch Verordnung zu bestimmen, in welcher Weise andere Behörden bei der Verständigung der Gemeinden von Umständen, die eine Änderung der Europa-Wählerevidenz bewirken können, mitzuwirken haben.

(4) Den Gemeinden bleibt es, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, unbenommen, zwecks Überprüfung der Richtigkeit der Europa-Wählerevidenz von Zeit zu

10

Zeit, alljährlich jedoch nur einmal, eine allgemeine Aufnahme der Wahlberechtigten im Gemeindegebiet vorzunehmen. Anlässlich dieser Aufnahme können von den Gemeinden auch Personen erfaßt werden, die bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die allgemeine Aufnahme angeordnet wird, das 18. Lebensjahr vollenden und die übrigen Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllen. Die allgemeine Aufnahme ist nach Möglichkeit gleichzeitig mit anderen allgemeinen Erhebungen (zum Beispiel Erhebung gemäß § 9 Abs. 4 des Wählervidenzgesetzes 1973 oder Personenstands- und Betriebsaufnahme) durchzuführen. Zu einer allgemeinen Aufnahme der Wahlberechtigten ist in Wien die Genehmigung des Bundesministers für Inneres, in den übrigen Gemeinden die Genehmigung des Landeshauptmanns erforderlich; die Genehmigung darf im ersten Fall nur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, im letzteren Fall nur im Einvernehmen mit der Finanzlandesbehörde erteilt werden.

(5) Die allgemeine Aufnahme im Sinn des Abs. 4 hat der Bürgermeister anzuordnen und ortsüblich zu verlautbaren. Die Verordnung des Bürgermeisters hat zu bestimmen, wer ein Europa-Wähleranlageblatt auszufüllen hat, in welcher Weise Europa-Wähleranlageblätter sowie sonstige, im Anhang angeführte Drucksorten an die zur Ausfüllung verpflichteten Personen zu verteilen und von diesen wieder an die Gemeinde zurückzuleiten sind. Die zur Ausfüllung verpflichteten Personen haben die Europa-Wähleranlageblätter persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Europa-Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung für sie vornehmen.

(6) In der Verordnung (Abs. 5) kann auch bestimmt werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter Europa-Wähleranlageblätter an die Wohnungsinhaber oder an die Wohnungsinnsassen zu verteilen, die ausgefüllten Europa-Wähleranlageblätter einzusammeln und sie auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung hin zu überprüfen sowie bei einer von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben haben.

(7) Es kann auch angeordnet werden, daß die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter die Namen der Wohnungsinhaber, gegebenenfalls nach Lage und Türnummer der Wohnung geordnet, in besondere Hauslisten (Muster Anlage 2) einzutragen, die Anzahl der eingesam-

melten Europa-Wähleranlageblätter, getrennt für Männer und Frauen, in der Hausliste zu vermerken und diese bei einer von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben haben.

(8) Der Bürgermeister kann weiters anordnen, daß die Eintragungen in den Europa-Wähleranlageblättern und in den Hauslisten vor ihrer Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus zu überprüfen sind. Diese Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hiervon unverzüglich mit dem Hinweis zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinsassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

(9) In der Verordnung ist zu bestimmen, daß es den zur Ausfüllung verpflichteten Personen in allen Fällen freisteht, die ausgefüllten Europa-Wähleranlageblätter auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. Diese Personen haben jedoch den Hauseigentümer oder seinen Stellvertreter, gegebenenfalls auch den Wohnungsinhaber, von der unmittelbaren Abgabe der Europa-Wähleranlageblätter zu verständigen.

(10) Wer den gemäß den Abs. 3 und 5 bis 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Schilling, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Der gleichen Strafe unterliegt, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, wer in einem Europa-Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht.

Zentrale Europa-Wählerevidenz

§ 13. (1) Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, zum Zweck des Austausches von Informationen mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine zentrale Europa-Wählerevidenz zu führen. Der Informationsaustausch betrifft

1. die Ausübung des Wahlrechts durch Österreicher mit Hauptwohnsitz in anderen

12

Mitgliedstaaten der Europäischen Union,

2. die Ausübung des Wahlrechts durch Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft haben.

(2) Zu diesem Zweck haben die Gemeinden die Datensätze der unter Abs. 1 Z 1 und Z 2 angeführten Personengruppen einmal jährlich zum Stichtag 31. Dezember, zusätzlich unmittelbar nach dem Stichtag einer Wahl zum europäischen Parlament dem Land zu übermitteln. Sollten sich nach Abschluß der Wählerverzeichnisse (§ 22 Europawahlordnung - EuWO, BGBl. Nr. ###) Änderungen in der Europa-Wählerevidenz ergeben, sind diese dem Land unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Gemeinden, die ihre Europa-Wählerevidenz automationsunterstützt führen oder hierfür bei Dienstleistungen im Datenverkehr andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben ihre Daten mittels maschinell lesbarer Datenträger oder im Weg der Datenfernverarbeitung zu übermitteln. Hierbei sind Datensätze der unter Abs. 1 Z 1 und Z 2 angeführten Personengruppen als solche zu kennzeichnen.

(4) Gemeinden, die ihre Europa-Wählerevidenz nicht automationsunterstützt führen und auch bei Dienstleistungen im Datenverkehr hierfür nicht andere Rechtsträger in Anspruch nehmen, haben die Daten der unter Abs. 1 Z 1 und Z 2 angeführten Personengruppen getrennt voneinander zu übermitteln.

(5) Die Länder haben die Daten der Gemeinden dem Bundesminister für Inneres jeweils zum 15. Jänner, zusätzlich zu den sich aus Abs. 2 ergebenden Zeitpunkten mittels Datenfernverarbeitung zu übermitteln.

(6) Der Datensatz eines Wahlberechtigten in der zentralen Europa-Wählerevidenz hat sämtliche in § 1 Abs. 3 aufgezählten Daten zu enthalten. Die Auswahlbarkeit dieser Daten aus der Gesamtmenge der gespeicherten Daten darf nur nach Namen oder Staatsangehörigkeit vorgesehen sein.

(7) Der Bundesminister für Inneres hat allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union rechtzeitig vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament die in der Europa-Wählerevidenz gespeicherten Daten ihrer Staatsangehörigen im Weg des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten zu übermitteln. Darüber hinaus ist die Übermittlung von Daten an andere Mitgliedstaaten nur zum Zweck des Informationsaustausches gemäß Abs. 1 zulässig.

(8) Die Daten der zentralen Europa-Wählerevidenz dürfen mit den Daten des zentralen Wählervidenzregisters (§ 3 Abs. 4 des Wählervidenzgesetzes 1973) verknüpft werden.

Fristen

§ 14. Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Fristen gelten die §§ 32 und 33 AVG.

Kosten

§ 15. (1) Die mit der Führung der Europa-Wählerevidenz verbundenen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen; der Bund hat jedoch den Ländern und Gemeinden die durch die Übermittlung der Daten der Europa-Wählerevidenz an den Bundesminister für Inneres gemäß § 13 Abs. 2 bis 5 unmittelbar verursachten Kosten zur Gänze, die übrigen mit der Führung der Europa-Wählerevidenz verbundenen Kosten zu einem Drittel, in beiden Fällen nur nach ordnungsgemäßem Nachweis nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 zu ersetzen.

(2) Ersatzfähig nach Abs. 1 sind Kosten, die für die Führung der Europa-Wählerevidenz oder die Übermittlung der Daten der Europa-Wählerevidenz an das Bundesministerium für Inneres unbedingt erforderlich waren. Nicht ersatzfähig sind Kosten, die den Gemeinden auch dann erwachsen wären, wenn die Europa-Wählerevidenz nicht zu führen wäre.

(3) Die Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Wien, haben den Anspruch auf Ersatz der Kosten binnen drei Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres beim Landeshauptmann geltend zu machen, der hierüber im Einvernehmen mit der zuständigen Finanzlandesbehörde zu entscheiden hat.

14

(4) Gegen die Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

(5) Ansprüche der Länder auf Ersatz der Kosten sind binnen der im Abs. 3 bezeichneten Frist unmittelbar beim Bundesminister für Inneres einzubringen, der im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zu entscheiden hat.

Schriftliche Anbringen

§ 16. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch telegraphisch, fernschriftlich, im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden.

(2) Die im Verfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Eingaben und sonstigen Schriften sind von den Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben des Bundes befreit.

Verweisungen

§ 17. In diesem Bundesgesetz enthaltene Verweisungen auf andere Bundesgesetze sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Bestimmungen für die erste Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament

§ 18. (1) Für die Errichtung der Europa-Wählerevidenz können die Daten der Wählerevidenz herangezogen werden.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes sind Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland, die in die Wählerevidenz eingetragen sind, ohne Stellung eines Antrags gemäß § 4 Abs. 1 aus der Wählerevidenz in die Europa-Wählerevidenz zu übernehmen.

(3) Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland, die keinen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 gestellt haben, sind unverzüglich, nachdem das Ergebnis der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament unanfechtbar feststeht, zu verständigen, daß sie, wenn sie keinen Antrag stellen, drei Monate nach diesem Zeitpunkt aus der Europa-Wählerevidenz gestrichen werden.

(4) Drei Monate, nachdem das Ergebnis der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament unanfechtbar feststeht, sind Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht einen Antrag gemäß § 4 Abs. 1 gestellt haben, aus der Europa-Wählerevidenz zu streichen.

(5) Österreichern mit Hauptwohnsitz im Ausland, die anlässlich der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen, ist neben dem amtlichen Stimmzettel und dem verschließbaren Wahlkuvert ein Formular auszufolgen, mit welchem der Verbleib in der Europa-Wählerevidenz oder die Wiedereintragung in diese ab dem Zeitpunkt, ab dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, beantragt werden kann. Bei der Gestaltung des Formulars ist auf § 4 Abs. 5 Bedacht zu nehmen.

(6) Unionsbürger, die einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 stellen, sind bei der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament nur wahlberechtigt, wenn sie bis zum Stichtag zusätzlich zur Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 eine Erklärung abgeben, daß sie bei der Wahl zum Europäischen Parlament im Juni 1994 oder danach nicht gewählt haben. Geben sie die Erklärung nicht ab, so sind sie erst nach dem Stichtag in die Europa-Wählerevidenz aufzunehmen.

(7) Bei der ersten Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament kann sich die Weitergabe von Informationen gemäß § 13 Abs. 2 auf jene Länder beschränken, die gleichzeitig mit Österreich der Europäischen Union beigetreten sind und die erste Wahl zum Europäischen Parlament gleichzeitig mit Österreich oder nach Österreich durchführen.

16

Inkrafttreten

§ 19. Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Staatsvertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union in Kraft.

Vollziehung

§ 20. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Inneres, hinsichtlich der §§ 3, 12 Abs. 3 und 10 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, hinsichtlich der §§ 4, 5 und 13 Abs. 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und hinsichtlich der §§ 15 und 16 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, betraut.

Ortschaft:

Gemeindebezirk:

Gemeinde:

.....
Straße

Bezirk:

Gasse

Platz

Hausnummer: Stiege:

Geschoß: Tör-Nr.:

Europa-Wähleranlageblatt

Familien- und Vorname	
Geburtsdatum	
Staatsangehörigkeit	
Identität nachgewiesen durch (Art des Dokumentes, Ausstellungsbehörde und Ausstellungsdaten)	
Hauptwohnsitz	

Nur von Unionsbürgern, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, auszufüllen:

Ich war in meinem Herkunftsstaat im Wählerverzeichnis eingetragen: (zutreffendes ankreuzen)	Ja <input type="radio"/>	Nein <input type="radio"/>
falls ja: Staat		
Wahlkreis/Gebietskörperschaft		
Gemeinde		

Ich erkläre, daß ich bei Wahlen zum Europäischen Parlament die von Österreich zu entsendenden Abgeordneten wählen will. Mein aktives Wahlrecht habe ich im Herkunftsstaat nicht verloren.

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht, wenn darin keine von den Gerichten zu bestrafende Handlung gelegen ist, eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Die Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrechen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für sie vornehmen.

Ausgefertigt am
(Datum)

.....
(Unterschrift)

Anlage 2

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer oder
seinem Stellvertreter auszufüllen

Ortschaft:

Gemeinde:

Bezirk:

Falls nicht schon ausgefüllt, vom Hauseigentümer oder
seinem Stellvertreter auszufüllen

Gemeindebezirk:

.....

Straße

Gasse

Platz

Hausnummer:, **Stiege:**

Geschoß:, **Tür-Nr.:**

Hausliste

Zahl der zugestellten Europa-Wähleranlageblätter

Zahl der eingesammelten Europa-Wähleranlageblätter

Belehrung

1. Zwecks Überprüfung der Richtigkeit der bei der Gemeinde geführten Europa-Wählerevidenz erhalten die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter für alle zur Ausfüllung eines Europa-Wähleranlageblattes verpflichteten Personen, die im Haus nicht nur vorübergehend wohnen, eine Anzahl von Europa-Wähleranlageblättern zugestellt. Ein allfälliger Mehrbedarf ist bei der Gemeinde sofort anzusprechen, darf aber die Ausfüllung der übrigen Europa-Wähleranlageblätter nicht verzögern.

2. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die Namen der Wohnungsinhaber, gegebenenfalls nach Lage und Tümmummer der Wohnung geordnet, in die umseitige Liste einzutragen und die Europa-Wähleranlageblätter sofort an die in jeder Wohnung befindlichen zur Ausfüllung eines Europa-Wähleranlageblattes verpflichteten Personen zu verteilen.

3. Die Ausfüllung der Europa-Wähleranlageblätter hat in allen Rubriken deutlich lesbar und binnen 24 Stunden zu erfolgen.

4. Die ordnungsgemäß ausgefüllten Europa-Wähleranlageblätter sind womöglich noch am Ausfüllungstag, spätestens aber am Tag nachher, dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter zu übergeben. Jeder zur Ausfüllung eines Europa-Wähleranlageblattes verpflichteten Person steht es frei, ihr Europa-Wähleranlageblatt auch unmittelbar bei der von der Gemeinde zu bestimmenden Amtsstelle abzugeben. Diese Personen haben jedoch den Hauseigentümer oder seinen

Stellvertreter, gegebenenfalls auch den Wohnungsinhaber, von der unmittelbaren Abgabe der Europa-Wähleranlageblätter zu verständigen.

5. Die Hauseigentümer oder ihre Stellvertreter haben die ausgefüllten Europa-Wähleranlageblätter auf die Vollständigkeit ihrer Ausfüllung zu überprüfen und die Zahl der bei jedem Wohnungsinhaber eingesammelten Europa-Wähleranlageblätter in den Spalten 5 und 6 der umseitigen Liste, getrennt nach männlichen und weiblichen Wählern, einzutragen.

6. Die Gemeinde hat angeordnet, daß die Eintragungen in den Europa-Wähleranlageblättern vor ihrer Abgabe an die Gemeinde durch deren Organe in jedem Haus zu überprüfen sind. Die Vornahme dieser Amtshandlung ist dem Hauseigentümer oder seinem Stellvertreter rechtzeitig vorher bekanntzugeben. Er hat die Wohnungsinhaber hiervon ungesäumt mit dem Beifügen zu verständigen, daß die in Betracht kommenden Wohnungsinnsassen die für die Überprüfung erforderlichen Dokumente bereitzuhalten haben. Der Hauseigentümer oder sein Stellvertreter hat für diese Amtshandlung ein geeignetes Lokal beizustellen.

7. Wer den Anordnungen der Gemeinde zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit Geldstrafe bis zu 3000 S, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen bestraft.

Stiege	Geschoß (ebenerdig, usw.)	Tür Nr.	Name des Wohnungsinhabers	Zahl der vom Hauseigentümer eingesammelten Europa-Wähleranlageblätter		Anmerkung
				männlich	weiblich	
1	2	3	4	5	6	7

VORBLATT

Ziel:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für die Wahl der von Österreich zum Europäischen Parlament zu entsendenden Abgeordneten.

Inhalt:

Der Entwurf sieht im Einklang mit der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 für die Wahl zum Europäischen Parlament die Schaffung einer Europa-Wählerevidenz vor. In diese sind neben Österreichern mit einem Hauptwohnsitz in Österreich andere Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich aufzunehmen, wenn sie eine Erklärung im Sinn der zitierten Richtlinie des Rates abgeben. Überdiès sind Auslandsösterreicher einzutragen; leben diese in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union jedoch nur aufgrund einer förmlichen Erklärung, in Österreich wählen zu wollen.

Im Sinn des Art. 13 der zitierten Richtlinie des Rates sieht der Entwurf zur Durchführung des wechselseitigen Informationsaustausches mit anderen Mitgliedstaaten die Einrichtung einer zentralen Europa-Wählerevidenz vor, durch welche individuelle Auskünfte über Auslandsösterreicher und Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, die nicht österreichische Staatsbürger sind, erteilt werden können.

Alternativen:

Erstellung der Wählerverzeichnisse für Wahlen zum Europäischen Parlament aufgrund der gemäß den Bestimmungen des Wählerevidenzgesetzes 1973 geführten Wählerevidenzen. Eine derartige Lösung würde die Gemeinden jedoch bei der Durchführung des in Art. 13 der zitierten Richtlinie des Rates geforderten Informationsaustausches in Terminschwierigkeiten und die Regelung in ein Spannungsverhältnis zu Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie des Rates bringen.

Kosten:

Die durch die Übermittlung der Daten der Europa-Wählerevidenz an den Bundesminister für Inneres verursachten Kosten werden den Ländern und Gemeinden zur Gänze ersetzt; die Höhe ist derzeit nicht abschätzbar.

**Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimm-
berechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament
(Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG)**

Erläuterungen

1. Allgemeiner Teil

Art. 8b Abs. 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zielt darauf ab, daß alle Unionsbürger, gleich, ob sie Staatsangehörige des Mitgliedstaats ihres Wohnsitzes sind oder nicht, dort ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter den gleichen Bedingungen ausüben können. Art. 8b Abs. 2 des EG-Vertrags sieht das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat vor, ohne dieses an die Stelle des aktiven und passiven Wahlrechts im Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit der Unionsbürger besitzt, zu setzen. Es gilt, die freie Entscheidung des Unionsbürgers bezüglich des Mitgliedstaats, in dem er sich an der Europawahl beteiligen möchte, zu respektieren, wobei ein Mißbrauch dieser Freiheit durch eine doppelte Stimmabgabe oder eine doppelte Kandidatur auszuschließen ist.

Die auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf den zitierten Art. 8b Abs. 2 gestützte Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, sieht insbesondere folgende Bestimmungen vor:

- Nach Art. 4 Abs. 1 dieser Richtlinie kann jeder Wahlberechtigte der Gemeinschaft sein aktives Wahlrecht entweder im Wohnsitzmitgliedstaat oder im Herkunftsmitgliedstaat ausüben. Niemand kann bei einer Wahl mehr als eine Stimme abgeben. Abs. 2 sieht vor, daß niemand in mehr als einem Mitgliedstaat als Kandidat aufgestellt werden kann.

2

- Gemäß Art. 9 Abs. 1 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten der Gemeinschaft, die dies wünschen, rechtzeitig vor den Wahlen in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.
- Um in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, hat der aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft gemäß Art. 9 Abs. 2 die gleichen Nachweise wie ein nationaler aktiv Wahlberechtigter beizubringen und hat überdies eine förmliche Erklärung vorzulegen, aus der folgendes hervorgeht: seine Staatsangehörigkeit und seine Anschrift im Wahlgebiet des Wohnsitzmitgliedstaates, im Wählerverzeichnis welcher Gebietskörperschaft oder welchen Wahlkreises des Herkunftsmitgliedstaats er gegebenenfalls zuletzt eingetragen gewesen ist und daß er sein aktives Wahlrecht nur im Wohnsitzmitgliedstaat ausüben wird.
- Ferner kann der Wohnsitzmitgliedstaat gemäß Abs. 3 verlangen, daß der aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft in seiner Erklärung gemäß Abs. 1 angibt, daß er im Herkunftsmitgliedstaat seines aktiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist, einen gültigen Identitätsnachweis vorlegt und den Zeitpunkt angibt, seit dem er seinen Wohnsitz in diesem Staat oder in einem anderen Mitgliedstaat hat.
- Weiters wird in Abs. 4 bestimmt, daß aktiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft, die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen bleiben, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder von Amts wegen gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen.

Gemäß Art. 10 der Richtlinie hat der passiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft bei der Einreichung seiner Kandidaturerklärung die gleichen Nachweise wie ein nationaler passiv Wahlberechtigter beizubringen. Außerdem hat er eine förmliche Erklärung vorzulegen, aus der folgendes hervorgeht: Seine Staatsangehörigkeit und seine Anschrift im Wahlgebiet des Wohnsitzmitgliedstaats, daß er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament kandidiert, im Wählerverzeichnis welcher Gebietskörperschaft

schaft oder welchen Wahlkreises des Herkunftsmitgliedstaats er gegebenenfalls zuletzt eingetragen gewesen ist. Gemäß Abs. 2 muß der passiv Wahlberechtigte der Gemeinschaft außerdem eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörden seines Herkunftsmitgliedstaates vorlegen, mit der bestätigt wird, daß er in diesem Mitgliedstaat seines passiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen ist bzw. daß diesen Behörden ein solcher Verlust nicht bekannt ist.

Nach Art. 13 tauschen die Mitgliedstaaten untereinander Informationen aus, die für die Durchführung des Art. 4 notwendig sind. Hierfür übermittelt der Wohnsitzmitgliedstaat auf der Grundlage der förmlichen Erklärung nach den Art. 9 und 10 dem Herkunftsmitgliedstaat rechtzeitig vor jeder Wahl die Informationen über dessen Staatsangehörige, die in das Wählerverzeichnis eingetragen wurden oder die eine Kandidatur eingereicht haben. Der Herkunftsmitgliedstaat trifft gemäß seinen Rechtsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um die doppelte Stimmabgabe und die doppelte Kandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern.

Der Personenkreis der Wahlberechtigten bei einer Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) unterscheidet sich somit aus verschiedenen Gesichtspunkten wesentlich vom Personenkreis der Wahlberechtigten bei allen anderen bundesweit durchzuführenden Wahlen. Neben den Österreichern, die ihren Hauptwohnsitz im Inland haben, werden bei einer Europawahl auch andere Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich zulassen sein. Hingegen werden Auslandsösterreicher, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen, nur auf Grund einer förmlichen Erklärung, in Österreich wählen zu wollen, das Stimmrecht in Österreich besitzen.

Die Einführung einer eigenen Europa-Wählerevidenz erscheint daher dringend geboten. Die Alternativen, das wären einerseits die Bildung von Stimmlisten aus verschiedenen Unterlagen anlässlich jeder Wahl, andererseits die Schaffung einer integrierten Wählerevidenz für die unterschiedlichen Wahltypen, erscheinen nicht praktikabel. Die Bildung von neuen Stimmlisten bei jeder Wahl widerspricht dem zitierten Art. 9 Abs. 4 der Richtlinie. Obgleich dort terminologisch von Wählerverzeichnissen die Rede ist, ist ein Verbleib in der Liste bis auf Widerruf des Wahlberechtigten gefordert, was exakt dem österreichischen Modell der

4

Wählerevidenz entspricht. Eine für jede Wahl neu zu erstellende Evidenz wäre zudem der innerstaatlichen Verwaltungspraxis völlig fremd und daher nur schwer kurzfristig einzuführen. Weiters würden die Gemeinden im Fall einer Durchführung des in Art. 13 der zitierten Richtlinie geforderten Informationsaustausches erst bei Erstellung der Wählerverzeichnisse in Termschwierigkeiten kommen. Im Rahmen der Durchführung der Europawahl im Juni 1994 hat sich nämlich gezeigt, daß bei Antworten im Rahmen des Informationsaustausches mit längeren Wartezeiten zu rechnen ist. Die Schaffung einer integrierten Wählerevidenz für die unterschiedlichen Wahltypen wiederum würde insbesondere bei der nicht automationsunterstützten Führung der Wählerevidenz zu dem Problem führen, daß nicht - wie bisher - alle in der Kartei befindlichen Personen wahlberechtigt sind, sondern, daß je nach Typ von Wahl die einen oder anderen Personen auszusondern wären.

Administrativ wird die Einführung einer weiteren Wählerevidenz in jenen Gemeinden, die ihre Wählerevidenz schon jetzt automationsunterstützt führen, kaum eine Mehrbelastung mit sich bringen, weil die Wahlberechtigten sämtlicher Typen von Wahlen mit ihren Zuordnungskriterien in einer Datenbank gespeichert sind und dann gleichsam auf Knopfdruck jede der Wählerevidenzen aufgerufen werden kann. In Gemeinden, wo die Wählerevidenz noch nicht automationsunterstützt geführt wird, erscheint bis zur Einführung einer solchen Unterstützung die Führung zweier Evidenzen geboten, um Verwechslungen insbesondere bei der Eintragung von Auslandsösterreichern oder von Unionsbürgern, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, hintanzuhalten.

Die jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union durch Art. 13 der zitierten Richtlinie auferlegte Verpflichtung zum wechselseitigen Informationsaustausch läßt die Schaffung einer zentralen Europa-Wählerevidenz mit gegenüber der in Verwendung befindlichen zentralen Wählerevidenz erweiterten Abfragemöglichkeiten unerlässlich erscheinen. Mit der zentralen Europa-Wählerevidenz müssen individuelle Auskünfte zumindest über Auslandsösterreicher mit Hauptwohnsitz in anderen Mitgliedstaaten sowie über Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich, die nicht österreichische Staatsbürger sind, erteilt werden können und entsprechende Auskünfte über letztere Personengruppe einzeln oder gesammelt an die Herkunfts-Mitgliedstaaten weitergegeben werden können. Die zentrale Europa-Wählerevidenz wird sich somit auf einen sehr eingeschränkten Personenkreis erstrecken. Die Einführung einer zentralen

Europa-Wählerevidenz steht im Einklang mit einer Entschließung des Nationalrats vom 6. Mai 1993 (E 103-NR/XVIII.GP.), in welcher die Bundesregierung ersucht wird, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die von den Gemeinden zu führenden Wählerevidenzen mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung geführt werden.

Das Europa-Wählerevidenzgesetz wurde gemeinsam mit der Europawahlordnung so konzipiert, daß für die erste Wahl zum Europäischen Parlament in Österreich, das ist eine Nachwahl zur Wahl vom Juni 1994, ohne große administrative Hemmnisse ein breiter Personenkreis, insbesondere alle Auslandsösterreicher, in die Europa-Wählerevidenz eingetragen sein kann. Alle Auslandsösterreicher, die sich an dieser ersten Europawahl beteiligen, werden überdies automatisch mit Formularen ausgestattet, die sie benötigen, um später, sofern sie nicht im Wohnsitz-Mitgliedstaat wählen wollen, in der österreichischen Europa-Wählerevidenz zu verbleiben.

Die Textierung des Europa-Wählerevidenzgesetzes orientiert sich am Wählerevidenzgesetz 1973, jedoch wurden die Bestimmungen den Gegebenheiten dahingehend angepaßt, daß nunmehr einerseits Unionsbürger, die in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben, und nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, ebenfalls das Wahlrecht haben können, und andererseits Auslandsösterreicher, die im Bereich der Europäischen Union leben, nicht automatisch in Österreich wählen, sondern die Möglichkeit haben, sich an der Wahl auch im Wohnsitz-Mitgliedstaat zu beteiligen.

Sieht man vom Wahlalter für das passive Wahlrecht ab, so richtet sich das Recht, an einer Europawahl teilzunehmen, ausschließlich nach der Eintragung in die Europa-Wählerevidenz. Lediglich die für jede Wahl neu anzulegenden Wählerverzeichnisse sind analog der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl. Nr. 471, in der Europawahlordnung geregelt.

Der Systematik halber wurden die Bestimmungen über den Ausschluß vom Wahlrecht wegen gerichtlicher Verurteilung, welche für innerstaatliche Wahlen in der NRWO normiert sind, nicht in die Europawahlordnung, sondern in das Europa-Wählerevidenzgesetz aufgenommen.

6

2. Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Bestimmung ist dem § 1 des Wählerevidenzgesetzes 1973 nachgebildet.

Zu § 2:

In dieser Bestimmung ist geregelt, wer in der Europa-Wählerevidenz einzutragen ist. Abweichend vom Wählerevidenzgesetz 1973 finden sich in der Europa-Wählerevidenz neben den österreichischen Staatsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz im Inland haben, auch Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, aber ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 erfüllen. Auslandsösterreicher, die in der Europäischen Union ihren Hauptwohnsitz haben, müssen hingegen zusätzlich die Voraussetzung des § 4 Abs. 5 erfüllen, also eine Erklärung abgeben, daß sie bei Europawahlen in Österreich - und nicht im Wohnsitz-Mitgliedstaat - wählen wollen. Eine entsprechende Erklärung muß auch von wahlberechtigten Österreichern, die ihren Hauptwohnsitz nach Inkrafttreten des Europa-Wählerevidenzgesetzes in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union außerhalb Österreichs verlegen, abgegeben werden.

Zu § 3:

Aus Gründen der Systematik wurde der Ausschluß vom Wahlrecht wegen gerichtlicher Verurteilung, welcher im innerstaatlichen Wahlrecht nicht im Wählerevidenzgesetz 1973, sondern in der NRWO geregelt ist, aus dem eigentlichen Wahlrecht im engeren Sinn ausgeklammert und in das Europa-Wählerevidenzgesetz aufgenommen.

Für im Inland begangene Straftaten gelten die gleichen Ausschlußbedingungen wie in der NRWO. Für Unionsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer österreichischen Gemeinde haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, gilt ferner die Bedingung, daß sie in ihrer Erklärung gemäß § 5 Abs. 1 mitzuteilen haben, daß sie ihres aktiven Wahlrechts im Herkunfts-Mitgliedstaat nicht verlustig gegangen sind.

Für Unionsbürger, die einen Antrag gemäß § 5 Abs. 1 stellen, werden Gemeinden im Hinblick darauf, daß ein Antragsteller möglicherweise wegen einer gerichtlichen Verurteilung vom Wahlrecht ausgeschlossen sein könnte, Strafregisterauskünfte einzuholen haben. Ist ein Antragsteller einmal eingetragen, so kann ihn die Gemeinde hinsichtlich eines Ausschlusses vom Wahlrecht wie einen österreichischen Staatsbürger behandeln. Wie aus dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 19. Februar 1982 über die Verständigungspflichten in gerichtlichen Strafsachen (Anlage zu JMZ 490 001/51-11 1/82, Pkt. 46, Wahlrecht und Wählbarkeit) geschlossen werden kann, wird sich die durch § 402 StPO normierte Pflicht, betroffene Behörden vom Ausgang eines Strafverfahrens zu verständigen, auf alle in Österreich wahlberechtigte Unionsbürger erstrecken.

Zu § 4:

Die Voraussetzungen für die Eintragung von Österreichern, die im Ausland leben, wurde aus dem Wählervidenzgesetz 1973 übernommen. Für Wahlberechtigte, die ihren Hauptwohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union außerhalb Österreichs haben, gilt jedoch die zusätzliche Bedingung, daß sie eine Erklärung abzugeben haben, daß sie bei Europawahlen in Österreich wählen wollen. Es ist jedoch ebenso vorstellbar, daß ein Österreicher mit Hauptwohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union diese Erklärung nicht abgibt, sondern vielmehr in seinem Wohnsitz-Mitgliedstaat wählt.

Die Eintragung von Auslandsösterreichern in die Europa-Wählervidenz einer Gemeinde erfolgt unter den gleichen Voraussetzungen wie die Eintragung in die Wählervidenz. Grundsätzlich könnte daher davon ausgegangen werden, daß ein Auslandsösterreicher lediglich in ein und derselben Gemeinde des Bundesgebietes in die beiden Evidenzen eingetragen sein kann. Da jedoch aufgrund der Tatsache, daß für die Eintragung eine Reihe unterschiedlicher Kriterien maßgeblich sein können, nicht völlig ausgeschlossen werden kann, daß ein Auslandsösterreicher trotz des hierarchischen Verhältnisses dieser Anknüpfungspunkte zueinander eine Eintragung bei unterschiedlichen Gemeinden bewirken könnte, sollte das angestrebte Ziel der Eintragung an nur einem Ort ausdrücklich normiert werden.

8

Zu § 5:

Unionsbürger, die ihren Hauptwohnsitz in einer österreichischen Gemeinde haben und die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, können für die Dauer ihres Aufenthaltes in Österreich in die Europa-Wählerevidenz eingetragen sein. Sie haben jedoch die in Artikel 9 der Richtlinie normierten Voraussetzungen zu erfüllen. Aufgrund dieser Richtlinie müssen sie eine Erklärung vorlegen, aus der ihre Staatsangehörigkeit und ihre Anschrift hervorgeht; weiters, im Wählerverzeichnis welcher Gebietskörperschaft oder welches Wahlkreises des Herkunfts-Mitgliedstaates sie gegebenenfalls zuletzt eingetragen waren; schließlich die Erklärung, daß sie ihr aktives Wahlrecht nur im Wohnsitz-Mitgliedstaat ausüben würden. Entsprechend Abs. 3 des angeführten Artikels 9 wurde zusätzlich normiert, daß sie einen Identitätsausweis vorlegen müssen und daß sie in der Erklärung anzugeben haben, daß sie im Herkunfts-Mitgliedstaat ihres aktiven Wahlrechts nicht verlustig gegangen sind.

Zu § 6:

Die Bestimmung über die Einsichtnahme in die Europa-Wählerevidenz entspricht jener des § 4 des Wählerevidenzgesetzes 1973. Jedoch wurde die Zahl der zu einer Einsichtnahme Berechtigten auf alle Unionsbürger ausgedehnt, zumal zumindest theoretisch jeder Unionsbürger betroffen sein kann.

Zu § 7:

Auch die Möglichkeit der Erhebung eines Einspruches wurde gegenüber dem Wählerevidenzgesetz 1973 auf alle Unionsbürger ausgedehnt. Für Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz in Österreich, die über die österreichische Staatsbürgerschaft nicht verfügen, wurde das Europa-Wähleranlageblatt so gestaltet, daß sie auf diesem ihre gemäß § 5 erforderlichen Angaben machen können.

Zu den §§ 8 bis 12:

Die Bestimmungen wurden inhaltlich unverändert vom Wählerevidenzgesetz 1973 übernommen.

Zu § 13:

In Artikel 13 der Richtlinie ist festgehalten, daß die Mitgliedstaaten untereinander Informationen austauschen, die für die Durchführung des Artikels 4 (Ausübung des Wahlrechts entweder im Wohnsitz-Mitgliedstaat oder im Herkunfts-Mitgliedstaat) notwendig sind. Aufgrund des genannten Artikels haben die Mitgliedstaaten rechtzeitig vor jeder Wahl den übrigen Mitgliedstaaten Informationen über dessen Staatsangehörige, die in das "Wählerverzeichnis" eingetragen wurden oder eine Kandidatur eingereicht haben, zu übermitteln.

Im Sinn der gleichfalls in Artikel 13 enthaltenen Aufforderung, daß der Herkunfts-Mitgliedstaat gemäß seinen Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen zu treffen hat, um die doppelte Stimmabgabe und die doppelte Kandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern, erscheint die Einführung einer zentralen Europa-Wählerevidenz unausweichlich.

Zu diesem Zweck haben die Gemeinden, die ihre Europa-Wählerevidenz automationsunterstützt führen, die Daten ihrer Europa-Wählerevidenz einmal jährlich und zusätzlich unmittelbar nach dem Stichtag einer Wahl dem Land zu übermitteln. Sofern sie jedoch noch nicht automationsunterstützt führen, haben sie die Daten für die an die übrigen Mitgliedstaaten ergehenden Informationen - hiebei handelt es sich um Daten der Auslandsösterreicher sowie der nichtösterreichischen Unionsbürger mit Hauptwohnsitz in Österreich - für eine händische Erfassung dem Land weiterzugeben. Nach Abschluß des Wählerverzeichnisses sind allfällige Änderungen dem Land ebenfalls unverzüglich zu melden.

Anschließend haben die Länder die Daten der Gemeinden dem Bundesministerium für Inneres mittels Datenfernverarbeitung zu übermitteln, wodurch dieses in die Lage versetzt wird, rechtzeitig vor jeder Wahl alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Weg des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten über die gespeicherten Daten ihrer Staats-

10

angehörigen zu informieren. Durch Abs. 7 letzter Satz wird sichergestellt, daß die zentrale Europa-Wählerevidenz ausschließlich zur Erfüllung der Österreich durch die Richtlinie auferlegten Verpflichtung zum Informationsaustausch herangezogen werden darf.

Durch die vorgesehene Befassung des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten ist sichergestellt, daß dieses Ressort, daß schon bisher für die Vollziehung des Wahlrechts von Österreichern im Ausland wesentliche Kompetenzen hat, diese Aufgaben voll wahrnehmen kann. Darüberhinaus ist das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten in besonderem Maß geeignet, die Beantwortung fremdsprachig gehaltener Anfragen im Rahmen des Informationsaustausches mit Mitgliedstaaten durchzuführen.

Zu den §§ 14 und 16:

Die Bestimmungen wurden inhaltlich unverändert vom Wählerevidenzgesetz 1973 übernommen.

Zu § 15:

Die durch die Übermittlung der Daten der Europa-Wählerevidenz unmittelbar entstehenden Kosten sollen den Ländern und Gemeinden zur Gänze ersetzt werden.

Zu § 18:

Das Europa-Wählerevidenzgesetz wurde so konzipiert, daß es nicht nur für die erste Wahl, sondern auch für die darauffolgenden Europawahlen Geltung haben kann. In § 19 wurden jene Bestimmungen aufgenommen, die sich lediglich auf die erste Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament beziehen. Die Norm wird dann nach der ersten Wahl gegenstandslos sein. Sie beinhaltet folgendes Konzept:

- Für die erste Wahl sind Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland, die in der Wählerevidenz eingetragen sind, ohne Antragstellung gemäß § 4 Abs. 1 in die Europa-Wählerevidenz zu übernehmen. Die Antragstellung gemäß § 4 Abs. 1 erscheint

entbehrlich, weil bei den Europawahlen im Juni 1994 Auslandsösterreicher ohnedies nicht wahlberechtigt gewesen sein können und daher jedenfalls ein Stimmrecht besitzen. Als Service für den genannten Personenkreis ist vorgesehen, daß mit einer vom Wähler angeforderten Wahlkarte für die erste Europawahl gleich das entsprechende Antragsformular mitgesendet wird. Darüber hinaus werden im Ausland lebende Österreicher von einer bevorstehenden Streichung verständigt und auf die Möglichkeit hingewiesen, durch Stellung eines entsprechenden Antrags eingetragen zu bleiben oder wieder in die Europa-Wählerevidenz aufgenommen werden zu können.

- Unionsbürger, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, also bei der Europawahl im Juni 1994 gewählt haben könnten, haben, wenn sie bereits vor der ersten Europawahl in Österreich einen Antrag auf Eintragung in die Europa-Wählerevidenz stellen, eine Erklärung abzugeben, daß sie bei der Europawahl im Juni 1994 nicht gewählt haben. Wenn sie diese Erklärung nicht abgeben, können sie erst nach dem Stichtag der ersten Europawahl in die Europa-Wählerevidenz aufgenommen werden.
- Die in § 13 normierte Informationspflicht kann sich bei der ersten Wahl auf jene Länder beschränken, die gleichzeitig mit Österreich der Europäischen Union beitreten sein werden und eine Nachwahl durchführen.

Zu § 19:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Europa-Wählerevidenzgesetzes richtet sich nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union.